BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung", „Das System" („Das Geschäft") und „Aufwärts" („Der Kontorfreund")

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang | Heft 34 | 1. Dezember 1931

II B | Bürgerl. Recht | Mahnwesen | Pfändung

Fruchtlos gepfändet?

Wesentliches vom Zwangsvollstreckungsverfahren

Seit einigen Monaten häufen sich die Fälle, daß die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgefallen ist. In Heft 19 Seite 289/290 habe ich das Muster eines ausführlichen Vollstreckungsauftrages gebracht, in vielen Fällen führt aber auch er nicht zum Ziel. Ja, seit einigen Monaten muß man in vielen Fällen feststellen, daß

Zwangsvollstreckungs-Aufträge nicht nur sehr verspätet, sondern auch vollkommen unzulänglich ausgeführt

werden.

Ich will mich daher nicht lange mit theoretischen Erörterungen über Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher, Gebührenabgabe und -erhöhung befassen, sondern in der Reihenfolge der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen alles Wissenswerte aufführen, um Selbsthilfe zu ermöglichen durch Erinnerung usw. Soweit in den folgenden Ausführungen Kürzungen angewandt sind, bedeutet:

ZPO. = Zivil-Prozeßordnung.
GVO. = Gerichtsvollzieherordnung.
GA. = Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
GV. = Gerichtsvollzieher.
AG. = Amtsgericht.
VG. = Vollstreckungsgericht.

Beschwerden gegen den GV.

sind nach § 46 GA. und § 32 GVO. an das Vollstreckungsgericht oder den aufsichtführenden Amtsrichter des Gerichts zu richten, das für den GV. zuständig ist, also an das AG. des Wohnsitzes des Schuldners.

Nicht pfändbare Vermögensgegenstände

sind im § 811 und Einkommen verschiedener Art in § 850 ZPO. aufgeführt. Besonders die Bestimmungen des § 811 sind durch den Satz „. . . unpfändbar soweit zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind . . ." kautschukartig anwendbar, so daß es schwer fallen wird, dem GV. in dieser Beziehung eine Nachlässigkeit nachzuweisen. Im allgemeinen wird pro Person die zum Haushalt gehört, einschließlich Dienstboten, Wäsche bis zu dreimaligem Wechsel für unpfändbar gehalten. Dagegen werden Sommermantel, Smoking usw. der Pfändung stets unterliegen, wenn sie nicht für berufliche Zwecke benötigt werden. Eine Nähmaschine ist z. B. erst dann pfändbar, wenn der Besitzer zur Zeit der Pfändung keine Familie hatte, als selbständiger Gewerbetreibender tätig war und erst für den Zeitraum nach der Pfändung nachweisen kann, daß er nach Aufgabe seines Gewerbes sich nachträglich beruflich der Maschine bedienen will. Die Lage des Einzelfalles ist also hier allein ausschlaggebend, so daß von entgegengesetzten Entscheidungen nur in seltenen Fällen gesprochen werden kann. Der Gläubiger muß also danach trachten, entweder durch den GV. oder durch den Offenbarungseid ein ausführliches Verzeichnis zu erhalten.

Die Ausführung des Vollstreckungsauftrages

hat nach § 27 GVO. unverzüglich zu erfolgen. Der Gerichtsvollzieher muß den Auftrag, falls er behindert ist, an seinen Vertreter oder an das VG. zur weiteren Veranlassung weitergeben. So bestimmt § 47 der GVO., daß die Aufträge durch den GV. so abzuholen sind, daß dieselben möglichst noch am gleichen Tage erledigt werden können. § 7 GA. besagt das gleiche, indem er vorschreibt: . . . „Die Erledigung der erteilten Aufträge darf nicht verzögert werden . . ." *Da leider keine Mußvorschrift über die Erledigung besteht*, befindet sich der Gläubiger bei Arbeitsüberlastung des GV. stets im Nachteil.

Erteilte Aufträge

sind nach § 47 Ziff. 5 GVO. durch die Gerichtsvollzieher-Verteilungstelle des AG. dem Gläubiger unter Aufgabe der Adresse des GV. zu bestätigen, damit sich dieser mit dem GV. in Verbindung setzen kann. In Heft 19 BB, Seite 290, ist diesem Umstand durch Erwähnung von der Beifügung einer Freikarte Rechnung getragen, um Mitteilung durch portopflichtige Dienstsache zu verhindern bzw. die Absendung der Benachrichtigung zu beschleunigen.

Eilaufträge sind nach § 48 GVO. sofort auszuführen. Dieselben sind vom Gläubiger als

solche zu kennzeichnen; der Eilauftrag muß begründet sein.

Pfändungen zur Nachtzeit

und an Sonn- oder Feiertagen, was besonders bei Gastwirtschaften, Reisenden usw. in Betracht kommt, bedürfen der Genehmigung des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Pfändung vorgenommen werden soll. (§ 761 ZPO.)

Körperliche Durchsuchung des Schuldners,

also Taschenpfändung durch den GV. hat zu erfolgen, wenn der Schuldner nicht zahlt. Zwar heißt es in § 59 Ziff. 5 GA. „der GV. ist befugt", andererseits heißt es aber im gleichen Teil . . . . „Die Durchsuchung hat sich erforderlichenfalls auch auf die Kleidung am Leibe des Schuldners zu erstrecken . . ."; bei weiblichen Personen ist eine zuverlässige weibliche Hilfsperson vom GV. hinzuzuziehen. Der GV. hat selbständig sinngemäß zu handeln, muß aber danach trachten, die Forderung des Gläubigers im Rahmen der ihm gesetzlich gebotenen Möglichkeiten zu befriedigen.

Hierzu soll dem GV. auch durch Polizeibeamte die erforderliche Unterstützung gewährt werden, wenn Gewalt angewandt werden muß, so bestimmt § 758 ZPO.

Das Zwangsvollstreckungsprotokoll soll dem Gläubiger nicht nur zeigen, was gepfändet ist,

und wann die Zwangsversteigerung stattfindet, er soll auch bei fruchtloser Pfändung sich davon überzeugen können, daß die Pfändung wirklich nicht mit ganzem oder teilweisem Erfolg durchgeführt werden konnte. Dieser Umstand war auch die Veranlassung, in dem Aufsatz in Heft 19 unter Ziffer 4 zu beantragen, daß der GV. eine Abschrift des Protokolls an den Gläubiger sendet. Die in diesem Aufsatz enthaltenen Ziffern 8 und 9 stützen sich hierbei auf folgende Bestimmungen:

§ 61 Ziff. 1 GA. schreibt z. B. vor: „. . . Bleibt die Vollstreckung ganz oder teilweise ohne Erfolg, so muß das Protokoll erkennen lassen, daß alle zulässigen Mittel versucht worden sind, ein anderes Ergebnis aber nicht zu erreichen war. Bei dem erheblichen Interesse des Gläubigers an einem Erfolge der Vollstreckung darf der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung nur nach Anwendung der größten Sorgfalt ganz oder teilweise als erfolglos bezeichnen. . ."

Gegen diese Vorschrift dürften die meisten GV. bei fruchtloser Pfändung insofern verstoßen, als selten ein GV. den folgenden Bestimmungen gerecht wird.

§ 72 Ziffer 5 schreibt wörtlich vor: „. . . Kann eine Pfändung überhaupt nicht oder nicht in Höhe der beizutreibenden Forderung erfolgen, weil die beim Schuldner vorgefundenen Sachen zu denjenigen gehören, welche nicht gepfändet werden dürfen, oder nicht gepfändet werden sollen, so sind im Protokolle die vorgefundenen, aber nicht gepfändeten Sachen ihrer Art, ihrer Beschaffenheit und, soweit § 803 oder 812 ZPO. in Frage kommt (Gegenstände geringen Wertes oder Hausrat) auch ihrem Werte nach wenigstens im allgemeinen so zu bezeichnen, daß daraus ein Anhalt für die Beurteilung der Frage gegeben wird, ob ihre Pfändung mit Recht unterlassen ist . . ." Dann folgen noch weitere Bestimmungen, die besagen, daß sich der GV.

keinesfalls mit allgemeinen Redewendungen begnügen

darf, die besagen, die Pfändung sei fruchtlos ausgefallen. Er soll Aktenzeichen früherer fruchtloser Pfändungen, Einstellungsbeschlüsse und sonstige Entscheidungen mitteilen, welche den Gläubiger interessieren könnten, damit er sich ein Bild von den Verhältnissen des evtl. böswilligen Schuldners machen und Verschleppungen vermeiden kann.

Die Verschleuderung von Pfandstücken

liegt weder im Interesse des Schuldners noch des Gläubigers. Deshalb bestimmt eine Bekanntmachung vom 8. 10. 1914 RGBl. Seite 427, daß mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes, das ist gewöhnlich auch der Taxwert des GV., erzielt werden muß, was leider jetzt häufig, zum Schaden des Gläubigers nicht beachtet wird, s. § 3 Abs. 1.

Abs. 3 der gleichen Verordnung besagt weiter, daß das Mindestgebot bei dem Ausbieten bekannt zu geben ist. Daraus folgt, daß auch der Gläubiger seinerseits berechtigt ist, vor der Versteigerung ein Mindestgebot abzugeben; er ist mithin auch verpflichtet, wenn ein höheres Gebot als sein Mindestgebot nicht abgegeben wird, in das Gebot einzutreten und sich den Wert auf seine Forderung anrechnen zu lassen.

Eine andere Möglichkeit, um die Verschleuderung zu vermeiden, bietet § 825 ZPO., indem der Gläubiger anderweitige Verwertung durch das AG. beantragen kann.

Wenn Taschenpfändung nicht möglich ist

infolge Abwesenheit des Schuldners, dann bleibt nach den vorgehenden Ausführungen nur übrig:

a) erneuter Auftrag zur Vornahme der Taschenpfändung, der nochmals Kosten verursacht, oder

b) in Erweiterung der Möglichkeit der Taschenpfändung Antrag auf Genehmigung der Nachtpfändung, oder

c) Abnahme des Offenbarungseides mit Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls bei Nichterscheinen.

Die Gültigkeit der GVO. und GA. erstreckt sich auf Preußen, da es sich ja um preußische Gerichtsbarkeit handelt und, wie im Zollgesetz, das übrige Deutschland mehr oder weniger als Ausland gilt. Im übrigen sind aber die Bestimmungen die gleichen, lediglich kürzer gefaßt.

Karl Fechtner.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 34
1. Dezember 1931

Wenn Monatsbilanzen — dann aber auch richtige!

Es ist nicht zu bestreiten: die monatliche Verlust- und Gewinn-Rechnung zur Aufstellung von laufenden Zwischenbilanzen hat ihre Schwierigkeiten, soweit man diese Rechnung zum wirklich anschaulichen Bilde der Geschäftslage und der Entwicklung dieser Lage von Monat zu Monat gestalten möchte. Aber ebensowenig ist zu bestreiten, daß man durchweg leichtfertig über diese Schwierigkeiten hinwegschreitet und die Monatsbilanzen — zwar schematisch richtig — so aufmacht, daß sie doch kein der Wirklichkeit voll entsprechendes Bild geben und somit oft doch nicht

die gefürchteten „Ueberraschungen" beim Jahresabschluß vermeiden.

Nachstehend wird gezeigt, wie man die Sachlage richtig darstellt.

Der schnellste Erfolgsnachweis in der Buchführung geht durchweg auf Kosten der Vollständigkeit und der Getreulichkeit. Es dürfte der Geschäftsleitung weniger damit gedient sein, schon am 2. oder 3. des neuen Monates die Ergebniszahlen des Monatsletzten zu bekommen, die zwar den Büchern, aber nicht der Wirklichkeit entsprechen, weil beträchtliche Forderungen und Verpflichtungen und sonstige Wertverschiebungen unberücksichtigt gelassen wurden. Es wird ihr mehr damit gedient sein, die Ergebniszahlen einige Tage später zu erhalten, als wahres Bild der Lage. Mit dieser Bemerkung ist schon angedeutet,

auf was wir hinauswollen:

es müssen alle Werte und Wertverschiebungen mit berücksichtigt werden, die am Monatsletzten in den Büchern — an sich ordnungsmäßig — noch nicht in die Erscheinung treten = alles das, was beim Jahresabschluß unter allen Umständen wertmäßig-zuverlässige Berücksichtigung erheischt. So geht es nicht an, die Einkaufs- und Verkaufsbücher für die Monatsbilanzen schon am 25. des Monats abzuschließen, um die Zahlen dem Monatsergebnis zugrunde zu legen; es geht nicht an, die Bestände an Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikaten, an Effekten usw. nur schätzungsweise oder nach Buchwerten zu berücksichtigen, die Forderungen einfach nach dem Stande der Kontokorrent-Konten — ohne Berücksichtigung ihres realen Wertes —, die in den Betriebsanlagen usw. investierten Werte ohne Berücksichtigung der von Monat zu Monat zunehmenden Entwertung usw. — einzusetzen, ebensowenig als man noch nicht gebuchte und erst später fällige Verpflichtungen, die aber de facto bestehen, außer acht lassen darf. Alles das, woran man beim Abschluß der Bücher am Geschäftsjahresschluß denken muß, muß auch Berücksichtigung finden bei den zwischenzeitlichen Erfolgsübersichten. Dafür müssen organisatorisch-zweckdienliche Vorkehrungen im Buchhaltungsbetriebe geschaffen werden.

In erster Linie kommt es auf

die richtige Kontenanlage an,

von der aus schon sich das Übersehen von Wertfaktoren beim Abschluß ausschließt. Dann ist notwendig: die Einrichtung einer Kartei für schwebende Forderungen und Verbindlichkeiten, die noch nicht buchungsreif sind, aber in etwa wertmäßig ermittelungsfähig und nachgewiesen werden können. Wir denken hier an Zinsen, Provisionen, Streitobjekte, Tantiemen, Lizenzen, Honorare, Bonus, Kostenzuschüsse, Gewinne und Verluste bei Beteiligungen usw. Und drittens dürfte es auf

die Gestaltung der Vordrucke

für die Übersichten — die Verlust- und Gewinn-Rechnung und die statistischen Gegenüberstellungen zum Aufwandvergleich der laufenden Monate und Jahre wie der gleichen Vorjahrsmonate, der Saisonperioden und der Betriebs-Abteilungen — und nicht minder der Gegenüberstellung der Verkaufserfolge in den verschiedenen Fabrikategruppen und den verschiedenen Wirtschaftsgebieten ankommen. Wie diese Übersichten sämtlich für den Abschluß des Geschäftsjahres von sehr großer Bedeutung für die Leitung des Unternehmens sind, so sind sie es vielleicht noch mehr in zuverlässig richtiger Aufmachung von Monat zu Monat. Das hat insbesondere die andauernde Krisenzeit dargetan. Man versteift sich dabei allerdings nicht mehr auf das Suchen von „Pfennig-Differenzen" in der „Soll- und Haben"-Gegenüberstellung, wie das früher üblich war, wo man eine Bilanz nicht eher aufstellen konnte, ehe nicht der eine Pfennig Unterschied zwischen den Einzel-Kontokorrent-Salden und dem Gesamtsaldo des Kontokorrentkontos „gefunden" war — und wenn Wochen dazu notwendig waren, den Fehler zu „entdecken".

Es ist nun eine Zweckmäßigkeitsfrage,

die am Monatsende notwendigerweise mit zu berücksichtigenden Zahlen

noch nicht endgültig buchungsreifer Posten nur in den Übersichtstabellen in die Erscheinung treten zu lassen,

EINKAUF — Oktober 1931				Interimistische Buchungen für den Monatschluß! Endgültige Buchung kann erst später erfolgen								
Lfd. Nr.	Firma	in	lieferte	Kontokorrent-Konto		Materiallager-Konto		Fabrikations-Konto		Betriebsunkosten-Konto		Bemerkungen
				Haben	Nr.	Soll	Nr.	Soll	Nr.	Soll	Nr.	
1	Schmidt & Co.	Altona	Bronze	1 500.—	416			1 500.—	II			Rechnung ist noch nicht anerk.
2	Hollmann & Co.	Bremen	Bleche	1 850.—	503	1 850.—	I					desgl.
3	Hans Lenz & Sohn	Köln	Maschinenöl	730.—	314					730.—	V	Rechnung steht noch aus
				usw.								

Abb. 1.

VERKAUF — Oktober 1931				Interimistische Buchungen für den Monatschluß! Endgültige Buchung kann erst später erfolgen								
Lfd. Nr.	Firma	in	empfing	Kontokorrent-Konto		Verkaufs-Konto		Fabrikations-Konto		Handelswaren-Konto		Bemerkungen
				Soll	Nr.	Haben	Nr.	Haben	Nr.	Haben	Nr.	
1	H. Neumann.	Kassel	Grauguß	640.—	214	640.—	I					Kalkulation noch nicht abgeschloss.
2	Frowein & Co.	Elberfeld	Schmiedestücke	850.—	235	850.—	III					Preis erst mündl. vereinbaren
3	Finke & Ihne	Minden	Bohrmaschine	2 650.—	264	2 650.—	II					Rechnung noch auszustellen
				usw.								

Abb. 2.

Auf einem besonderen Memorialblatt werden auf Grund der Meldungen von Einkauf, Verkauf, Vertretungsabteilung usw. die interimistischen Buchungen — außerhalb der laufenden Buchführung — vorgenommen. Die Meldungen erfolgen zum Monatschluß — wie in Abb. 1 u. 2 — von den einzelnen Dienststellen automatisch

MONATSCHLUSS-MEMORIALBLATT für interimistische Buchungen — OKTOBER 1931

Lfd. Nr.	Laut Beleg-Blatt	Firma	in	Konto-korr.Kto. Nr.	Kontokorrent-Konto Soll	Kontokorrent-Konto Haben	Sachkonto Soll	Sachkonto Haben	u. Nr.	Namen des Sachkontos
1	Eink.	Schmidt & Co.	Altona	416		1 500.—	1 500.—		II	Fabrikationskto.
2	,,	Hollmann & Co.	Bremen	503		1 850.—	1 850.—		I	Materiallagerkto.
		usw.								
9	Verk.	H. Neumann	Kassel	214	640.—			640.—	I	Verkaufskto.
10	,,	Frowein & Co.	Elberfeld	235	850.—			850.—	III	dgl.
		usw.		usw.						

Abb. 3.

Die Überträge aus dem Monatschluß-Memorial erfolgen nur im Zwischen-Kontokorrentkonto — ebenfalls außerhalb der laufenden Buchführung. — Diesem Zwischenkonto (oder auch Ergänzungskonto) werden zunächst die lt. Kontokorrent-Konto gebuchten Forderungen und Schulden vorgetragen!

ZWISCHEN- (bezw. Ergänzungs-) KONTOKORRENT-KONTO — OKTOBER 1931

Laut			SOLL	Laut			HABEN
Salden-Aufstellung	Forderungen		536 450.—	Salden-Aufstellung	Verbindlichkeiten		346 930.—
Monat-schluß-Mem.	Oktob.-Inter.-Buchungen		18 650.—	Monat-schluß-Mem.	Oktob.-Inter.-Buchungen		26 850.—
		RM.	555 100.—			RM.	373 780.—

Abb. 4.

In gleicher Weise werden die zu berichtigenden bzw. durch interimistische Buchungen zu ergänzenden Sachkonten außerhalb der laufenden Buchführung angelegt und als Grundlage für die Monatsbilanz benutzt. Dadurch wird ein fortgesetztes Umbuchen und Berichtigen auf den Hauptbuchkonten usw. vermieden.

VERKAUFSKONTO II = MASCHINENFABRIK = MONATSCHLUSS-ZWISCHENKONTO — OKTOBER 1931

Laut			SOLL	Laut			HABEN
Konto	Umsatz		31 350.—	Konto	Umsatz		564 600.—
Monatschluß-Memorial	Oktob.-Inter.-Buchungen		1 680.—	Monatschluß-Memor.	Oktob.-Inter.-Buchungen		16 350.—
Zwischen-Warenkto. II	Übertrag		547 920.—				
		RM.	580 950.—			RM.	580 950.—

Abb. 5.

oder sie am Monatschluß provisorisch zu buchen. Das letztere dürfte mehr zu empfehlen sein! Man lege dafür besondere Konten an, die bei der endgültigen Buchung dann als Gegenkonto dienen. Wenn auf Hunderttausende von Reichsmark gebuchter Forderungen nach deren Eingang Zehntausende von Reichsmark Provisionen und Lizenzen oder sonstige Abgaben zu zahlen sind, so sind das Schulden, die buchungsmäßig ebenso in die Erscheinung treten müssen, wie die noch nicht fälligen Forderungen. Es ist aber nicht notwendig, dafür bereits die Gläubiger auf ihren Kontokorrent-Konten zu erkennen. Es ist zweckmäßiger, dafür ein „Konto noch nicht fälliger (oder noch nicht abgerechneter) Provisionen" bzw. „Lizenzen" bzw. „Gemeinschafts-Abgaben" usw. einzurichten, denen man die Beträge vorläufig gutbringt.

Abschreibungen „fauler" Forderungen braucht man, solange diese nicht endgültig „uneinbringlich" sind, nicht auf den Kontokorrentkonten auszugleichen, ebenso wenig wie es notwendig wäre, dafür von Monat zu Monat dem „Sachkonto für zweifelhafte Forderungen" entsprechende Beträge gutzubringen. Dafür kann man in den Kontokorrentbüchern ein „Konto voraussichtlicher Guthaben-Ausfälle" führen, das jeweils zum Monatschluß nach Durchsicht der Konten solche voraussichtlichen Ausfälle aufnimmt.

Die Wertminderung der Betriebseinrichtungen ist selbstverständlich von Monat zu Monat — nicht mechanisch, sondern individuell-sachlich — zu schätzen. Die Abbuchung braucht aber nicht jeweils monatlich den Einrichtungs-Wertkonten gutgeschrieben zu werden. Zweckmäßiger ist, dafür ein „Betriebsanlage-Wertberichtigungs-Konto" zu führen, dem man die Wertminderungen gutbringt, indem man die Betriebsunkosten-Konten entsprechend belastet, um den Saldo dieses Berichtigungskontos am Jahresschluß aufgeteilt auf die Einrichtungs-Wertkonten oder noch besser auf ein „Erneuerungsfonds-Konto" zu übertragen.

Es dürfte als grundsätzlich falsch zu bezeichnen sein, die Abschreibungen erst am Jahresschluß über das „Verlust- und Gewinn-Konto" vorzunehmen, da sie dabei im Laufe des Jahres in den Betriebsunkosten nicht in die Erscheinung treten und somit in der Kalkulation keine Berücksichtigung finden. Daß man den **Materialeingang und die Materialabgabe an die Betriebe** über Material-Verbrauchs- und -Bestands-Konten bucht, die Produktion auf Fabrikations-Konten nach Fabrikate-Gruppen, die Verkaufserlöse über Verkaufs- bzw. Warenkonten, wurde in zweckmäßiger Weise noch im „BB"-Heft 29 vom 10. Oktober („Was man noch findet, wie's aber sein soll") dargestellt, um zu stets zuverlässigen Bestands-Ergebnissen zu kommen.

Was man durchweg zu berücksichtigen auch übersieht, sind **noch ausstehende Rechnungen der Lieferanten,** Ende des Monats noch unterwegs befindliches Rohmaterial, Frachtrechnungen, noch zu verrechnende Zinsen, noch nicht gezahlte Löhne und noch nicht abgerechnete Reisekosten unterwegs befindlicher Vertreter usw.; es dürfte genügen, solche Werte schätzungsweise in den Monatsbilanzen ohne Buchung im einzelnen durch Rückstellungen in den Ergebnistabellen oder durch entsprechende Erhöhung bzw. Verminderung der Einzelkonten-Ergebniszahlen zu berücksichtigen.

Die für die Buchungen in Betracht kommenden Dienststellen hätten den Abb. 1 und 2 entsprechende Unterlagen jeweils zum Monatsende an die Bilanz-Buchhaltung zu geben. Hier wird dann ein Monatschluß-Memorialblatt für interimistische Buchungen nach Abb. 3 ausgefüllt, dessen Zahlen auf „Zwischen-(oder Ergänzungs-)Konten" nach Abb. 4 und 5 übertragen werden. Diesen Ergänzungs-Konten wären zunächst die Buchkonten-Ergebnisse vorzutragen. Die dann auf diesen Konten gezeitigten Ergebnisse stellen die wirklichen Erfolgszahlen für die Monats-Bilanz dar.

Karl Norbisrath.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 34
1. Dezember 1931

4 B | Buchhaltung
Organisation
Maschinen-B.

Eine interessante Buchhaltungs-Umstellung

Gegen Jahresende beginnen erfahrungsgemäß viele Betriebe, an die Umstellung ihrer Buchhaltung zu denken. Deshalb wurde bereits in Heft 30 S. 469/472 die Arbeitsweise der Lohnabteilung eines Industriebetriebes vorgeführt. Als vermutlich willkommene Ergänzung wird nachstehend die maschinelle Buchhaltung einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung (eines sehr bekannten Industriewerkes) dargestellt.

Diese Unternehmung stellte ihre bisher teils in Buchform (Haupt- und Kontokorrent-Konten), teils im Durchschreibeverfahren (summarisch geführte Betriebs- und Fabrikate-Konten für die Betriebsbuchhaltung) geführte Buchführung auf ein maschinelles Verfahren, unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Erfahrungen, um.

1. Das Unternehmen umfaßt

mehrere Kohlengruben, 1 Kokerei, 1 Hochofenbetrieb, 1 Stahlwerk, Walzwerke und mehrere Verfeinerungsbetriebe.

Als Grundlage für die rechnungsmäßige Zerlegung der Unternehmung gilt ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebauter Kontenrahmen, der sich in umfassende Kontenpläne für die Zeche, Kokerei und das Hüttenwerk aufteilt.

2. Vor der Umstellung wurde so Buch geführt.

Die manuell geführte Buchhaltung umfaßte: Ein- und Verkaufsbücher, Kontokorrent- und Journalbücher, war aber im engeren Sinne keine Übertragungsbuchführung. In jedem Falle bildete der Beleg in jeglicher Form die Buchungsunterlage.

Die Abteilung umfaßte 13 Personen einschließlich des Mahnwesens, der Korrespondenz- und Registraturarbeiten.

3. Dann kam die Umstellung.

a) Die allgemeinen Vorarbeiten.

Die planende Vorarbeit begann mit der Feststellung der Anzahl der Kontokorrent- und Sachkonten, sowie des zeitlich und mengenmäßig zu bewältigenden Buchungsstoffes, um aus diesen Ergebnissen die Anforderungen an die anzuschaffende Maschine abzuleiten.

Der Buchungstoff wurde unter Benutzung einer systematischen Formulartechnik am Erstellungsort für die maschinelle Verbuchung bearbeitet. Besondere Aufmerksamkeit ist den monatlichen Buchungsunterlagen, die Massenbuchungen enthalten, z. B. Materialverbrauch, Werkstättenleistungen usw., gewidmet worden, da hier schon allein ein Durcheinander der numerischen Anordnung der Konten den Wirkungsgrad der Buchungsmaschine beeinflussen kann. Die richtige Erstellung der Unterlagen, wie sie in einem Produktionsunternehmen recht mannigfaltig sind, ist die unbedingte Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf des Arbeitsprozesses in einer Maschinenbuchhaltung.

b) Die einzelnen Vorarbeiten.

Die Maschine sollte in einem Arbeitsgang die Beschriftung von ein bis zwei Journalblättern, einer Kontokarte und in Ausnahmefällen eines Kontoauszuges liefern.

Nachdem die in Frage kommenden Papiersorten berücksichtigt wurden (für Journalblätter rauhe, für Karten glatte Papiere), ist eine äußere Kennzeichnung der Karten durch Anordnung des Druckes und durch ein Wechseln der Farben nach:

Debitoren (Bild 1),
Kreditoren (dasselbe Aussehen wie Debitoren, nur andere Farbstreifen) und
Sachkonten (Bild 2)

vorgenommen worden. Die Journalblätter (Bild 3) und die Konto-Auszüge (Bild 4) haben dieselbe Textanordnung wie die Kontokarten, da sie ja durchgeschrieben werden.

Nun begann die Einrichtung der Kontokarten. Die Schlüsselung der Sachkonten war, wie vorher erwähnt, durch den Kontenrahmen gegeben; die der Kontokorrentkonten erfolgte durch fortlaufende Numerierung innerhalb des Alphabetes, also unter Verwendung von Kennbuchstaben und Schlüssel, für Debitoren und Kreditoren getrennt. Natürlich sind bei Einrichtung der Kontokorrentkarten die Salden gleich vorgetragen worden.

c) Das Arbeitsverfahren.

Die Verbuchung des anfallenden Buchungsstoffes wird nach den Kontengruppen des Kontenrahmens in folgender Journaleinteilung vorgenommen:

Konto-Korrent-Journal,
Banken-Journal,

Firma: MASCHINENFABRIK AUGUST ROHRSTOCK & CO., KÖNIGSBERG — Offener Kredit: .... — Wechselkredit: .... — Kto.-Nr. R 910 — Blatt-Nr. 1

1931

	Alter Gesamt-Umsatz Soll	Alter Gesamt-Umsatz Haben	Laufd. Nr.	Datum	Beleg-Nr.	Konto-Nr.	Text	Gegen-Kto.	Verfall	Währg.	Belastg.	Gutschr.	Neuer Gesamt-Umsatz Soll	Neuer Gesamt-Umsatz Haben
1			638	28. 3.	E 467	R 910	19. 3. R. Muffenrohre	910	15. 4.		9564 63			
2			639	28. 3.	E 468	R 910	20. 3. R. Bleche 7-75		15. 4.		265 47			
3			640	28. 3.	E 470	R 910	21. 3. R. Stw. 4-28		15. 4.		27 50		9857 60*	
4			745	30. 4	H 528	R 910	26. 4. Überw.	016				5376 45		
5	9 857 60		746	30. 4.	H 530	R 910	25. 4. Überw. Dedi ...	018				3461 15	1020 00*	
6														

Bild 1.

KONTO: BETRIEB-DRAHTWERKE — Nr. 361

	Alter Gesamt-Umsatz Soll	Alter Gesamt-Umsatz Haben	Laufd. Nr.	Datum	Beleg-Nr.	Konto-Nr.	Text	Gegen-Kto.		Belastg.	Gutschr.	Neuer Gesamt-Umsatz Soll	Neuer Gesamt-Umsatz Haben
1			237	25. 3	H 967	36 105	Reiseauslagen Dr. Schaffner	015		128 25			
2			238	17. 3.	U 367	36 108	R. P. Seiffert, Glatz .			23 52		151 77*	
3			338	28. 3.	U 541	36 107	R. f. Maurerm. Stephan				87 62		87 62*
4	151 77		339	28. 3.	U 546	36 108	R. Drahtseilverband .			268 94		420 71*	
5													

Bild 2.

	Monat: MÄRZ				DEBITOREN-JOURNAL								D Blatt Nr. 1	
	Alter Gesamt-Umsatz		Laufd. Nr.	Datum	Beleg-Nr.	Konto Nr.	Text	Gegen-Kto.	Bemerkg.	Belastg.	Gutschr.	Neuer Gesamt-Umsatz		
	Soll	Haben										Soll	Haben	
1			1	13. 1.	E 22	W 1	3 1. R Hw. 7-1	915	15. 2.	2273 40				1
2			2	20. 1.	E 46	W 1	14 1 R Stw 3-19	920	15. 2.	339 70		2613 10*		2
3	2613 10		3	28. 2.	H 376	W 1	25 2 Akzept p 29 4	019			2409 31			3
4			4	28. 2.	H 376	W 1	25 2 Disk.-Spesen	065		28 78		232 57*		4
5	232 57		5	30. 2.	E 300	W 1	20 2 Gleisanschl.-Gebühren				0 70			5
6			6	30. 2.	H 270	W 1	10. 2. Postsch.	016			28 78	203 09*		6
7	203 09		7	15. 2.	H 394	W 1	10. 2. 3 Wechsel	019			200 09			7
8			8	15. 2.	H 394	W 1	10. 2. Disk.-Spesen ..	065		23 78				8
9			9	15. 2.	H 394	W 1	10. 2. 1 Scheck	019			31 78	0*		9
10														10
11														11

Bild 3.

KONTO-AUSZUG

Firma: MASCHINENFABRIK AUGUST ROHRSTOCK & CO., KÖNIGSBERG

	Alter Gesamt-Umsatz		Laufd. Nr.	Datum	Beleg-Nr.	Konto-Nr.	Text	Gegen-Kto.	Verfall	Währg.	Belastg.	Gutschr.	Neuer Gesamt-Umsatz		
	Soll	Haben											Soll	Haben	
1			638	28. 3.	E 467	R 910	19. 3. R. Muffenrohre	910	15. 4.		9564 63				1
2			639	28. 3.	E 468	R 910	20. 3. R. Bleche 7-75		15. 4.		265 47				2
3			640	28. 3.	E 470	R 910	21. 3. R. Stw. 4-28		15. 4.		27 50		9857 60*		3
4	9857 60		745	30 4.	H 528	R 910	26. 4. Überw.	016				5376 45			4
5			746	30. 4.	H 530	R 910	25. 4. Überw. Dedi ...	018				3461 15	1020 00*		5
6															6

Bild 4.

UMSATZ-JOURNAL vom 2.—7. März 1931.

Datum	Kto. Korrent-Journal			Banken-Journal			Finanz-Journal			Verkaufs-Journal			Magazin-Journal			Unkosten- und Betriebs-Journal			Div.-Journal			Summa		
	Fol.	Debet RM.	Kredit RM.	Fol.	Debet RM.	Kredit RM.	Fol.	Debet RM.	Kredit RM.	Fol.	Debet RM.	Kredit RM.	Fol.	Debet RM.	Kredit RM.	Fol.	Debet RM.	Kredit RM.	Fol.	Debet RM.	Kredit RM.	Fol.	Debet RM.	Kredit RM.
2. 3.																								
3. 3.																								
4. 3.																								

Bild 5.

Finanz-Journal,
Verkaufs-Journal,
Magazin-Journal,
Unkosten- und Betriebsjournal,
Diverse-Journal (Baukosten, Verrechnungen usw.).

Die bearbeitungsfertigen Buchungsunterlagen werden nach dieser Einteilung durch Bezeichnung mit Kennbuchstaben (Anfangsbuchstabe des betreffenden Journals) fortlaufend numeriert, so z. B. eine Ausgangsrechnung:

V. 1045.

Als Hilfsmittel dienen entsprechende Buchstabenstempel und eine Paginiermaschine.

Wenn ein bestimmter Buchungskomplex sortiert und geschlüsselt ist, werden die zur Buchung benötigten Karten dazwischen gelegt und das Buchen kann beginnen.

Zweckmäßig ist es, zuerst die Buchungen auf den Sachkonten und dann auf den Kontokorrentkarten vornehmen zu lassen.

Als Buchungs- und Kontrollzeichen wird bei jeder Buchung eine für jedes Journal und jeden Monat wieder von 1 beginnende fortlaufende Buchungsnummer geschrieben, die gleichzeitig nach jeder Buchung, also in der Zeit, in der der Wagen der Buchungsmaschine zurückläuft, mit einer Paginiermaschine auf die Buchungsunterlage gedruckt wird. (Siehe Bild 1, 2 und 3.)

Nach Erledigung dieser bestimmten Buchungsmenge, die in jedem Falle den täglichen Anfall von Unterlagen enthält, werden die Umsätze täglich aus den Journalen auf ein Umsatzjournalblatt (Bild 5) übertragen und abgestimmt. Die Monatsendsummen dieses Sammeljournales werden mit der Addition der Gesamtumsätze der Sachkontenkarten verglichen und diese dann ins Hauptbuch übertragen.

Die Sachkonten werden umsatzmäßig, die Kontokorrentkonten dagegen saldenmäßig geführt. Die Monatsalden der einzelnen Kontokorrentkarten werden durch eine Additionsmaschine summiert und mit dem Saldo des Kontokorrentkontos (Sammelkonto) im Hauptbuch abgestimmt.

Diese Abstimmung kann jedoch unterbleiben, denn durch den täglichen Ausgleich der Umsätze im Umsatzjournal in der Horizontaladdition ist die Sicherheit einer richtigen Verarbeitung gegeben. Die einzige Möglichkeit würde bestehen, daß eine Buchung auf eine falsch vorgesteckte Karte käme, aber dem wird ja durch Schreiben der Konto-Nummer bei jeder Buchung vorgebeugt. Außerdem bearbeiten die Kontokorrentführer (1 für Debitoren und 1 für Kreditoren) täglich die Konten auf Grund der Regulierungsbriefe, Kontoauszüge usw.; rechnen ab, mahnen und klären die Differenzen auf, so daß auch Fehlerverschleppungen ausgeschlossen sind.

Sind die Umsätze der Sachkontenkarten und diejenigen, die sich durch den Werteprozeß der Kostengüter in den Betrieben ergeben, die aus den Aufzeichnungen der Betriebsbuchhaltung hervorgehen, in ein Betriebsjournal zusammengefaßt und ins Hauptbuch übertragen, so ist die Rohbilanz schnell erstellt.

d) Ergebnis:

Die rationelle Bearbeitung und die Verteilung des Arbeitstoffes ist nach dem Vorhergesagten so beweglich und umstellungsfähig, daß ein dauernder Anfall von Material an die Buchungsmaschine erreicht wird. Dieses Arbeitsverfahren, das man mit gewissem Recht als Fließarbeit ansprechen kann, hat zur Folge, daß die Unternehmung mit nur einer Buchungsmaschine arbeitet.

Die Fertigungszeiten der gesamten Abrechnung sind so beschleunigt worden, daß die Unternehmungleitung die Unterlagen für ihre Disposition bei weitem eher erhält.

Durch die Belegschlüsselung ist eine einheitliche und leicht auffindbare Ablage des Buchungstoffes erreicht.

Aus den Journalen werden täglich auf Grund der laufenden Buchungsnummern die täglichen geleisteten Buchungen festgestellt und dienen, verbunden mit einer Arbeitszeitkontrolle, zur Überwachung der Leistungen der Abteilung und der einzelnen Arbeitsträger.

Hans Bräckler.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 34
1. Dezember 1931

Von geistig-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Etwas Neues: „Pufferungsarbeiten“ im Büro

Der hier seit Jahren vertretene Standpunkt, daß die Grundlagen vernunftgemäßer Rationalisierungsarbeit (diese Tautologie muß man schon anwenden) zunächst einen geistig-wirtschaftlichen Ausgang haben müssen, kommt sehr treffend und als hoffnungsvolles Zeichen für die Zukunft in einem Aufsatz zum Ausdruck, den Dr. Hermann Haeberle in Göppingen den Mitteilungen des internationalen Rationalisierungs-Institutes (Mai-Heft 1931) unter der Ueberschrift „Praktisch bewährte Prinzipien der Büro-Rationalisierung“ zur Verfügung gestellt hat. Die reiche Zusammenstellung vieler, oft zu wenig beachteter Gesichtspunkte darf allgemeines Interesse unabhängig von der Betriebsgröße beanspruchen.

Mehr als einmal wurde bereits der Nachweis erbracht, daß auch ohne Anschaffung großer, kapitalverschlingender maschineller Anlagen, mit mäßigen Mitteln erhebliche Leistungsverbesserungen und damit bedeutende Ersparnisse zu erzielen sind. Dies gilt nicht nur für die Fabrikation, sondern in gleicher Weise für den Bürobetrieb, denn auch hier sind

weder Buchungsmaschinen, noch Rechen-, Adressier- und Frankierapparate,

noch Hängeregistraturen und Rohrpostanlagen das wesentliche Kennzeichen rationellen Wirtschaftens. Auch Büroarbeit läßt sich, wie jegliche menschliche Arbeit, welcher Art sie auch sei, unter Anwendung der Gesichtspunkte wissenschaftlicher Betriebsführung, auch ohne maschinelle Anlagen ganz wesentlich verbessern.

Einen für den kaufmännischen Betrieb grundsätzlich neuen Weg beschritt ein bekanntes süddeutsches Werk, ein anderes ist dabei, diesem Vorbild zu folgen. Das erstere hatte dabei den Erfolg einer etwa 50%igen Leistungsteigerung des Büropersonals aufzuweisen, wohlgemerkt ohne Anschaffung von Buchungs-, Lochkarten- oder Adressiermaschinen und

ohne Arbeitsüberlastung des einzelnen Angestellten

unter Beibehaltung der regulären, ja sogar etwas verkürzten Arbeitszeit. Das bis heute vorliegende Rationalisierungsergebnis des zweiten Unternehmens ist eine Leistungserhöhung um 37%. Das bedeutet in beiden Fällen, daß sich die aufgewandten Kosten rasch bezahlt machen.

Die nachfolgenden Bemerkungen sollen die hauptsächlichsten Wege aufzeichnen, auf denen sich diese Ergebnisse haben erzielen lassen.

Prinzipien der Arbeitsteilung und Arbeitszusammenfassung.

Bekannt sind die Vorteile der Arbeitsteilung. Niemand bezweifelt z. B. die Richtigkeit des Satzes, einfache und komplizierte Arbeiten zu trennen, um sie durch verschieden hochbezahlte, zu Spezialisten herangebildete Kräfte ausführen zu lassen. Weniger häufig erkannt ist aber die Notwendigkeit, oftmals den entgegengesetzten Weg der Arbeitszusammenfassung zu beschreiten, nämlich immer dann, wenn zwei verschiedene Arbeiten teilweise die gleichen Arbeitsmittel wie Konten, Mappen und dergl. erfordern. Das Prinzip der Arbeitsteilung erhöht in diesem Fall durch Reibung, Doppelarbeit und Leerlauf nicht nur die Kosten, sondern verlängert auch die Durchlaufzeit des Arbeitsgutes; Arbeitszusammenfassung bewirkt das Gegenteil. Nicht nur Arbeitsteilung, sondern unter Umständen auch Arbeitszusammenfassung bilden eine wichtige Ersparnisquelle.

Prinzip der teilweisen oder völligen Auflassung hergebrachter Routine-Arbeiten.

Die der Rationalisierung vorangehende Arbeitsuntersuchung regt immer von neuem zu der wichtigen Frage an: Warum macht man dies so?, auf welche zunächst die jedem Reorganisator wohlbekannte Antwort erteilt wird, man habe das schon immer so gemacht. Viele Arbeiten, früher nützlich und notwendig, werden immer noch mitgeschleppt, obgleich heute der Aufwand in keinem Verhältnis zum Effekte steht. So führt systematische Überlegung oftmals zu teilweiser oder vollständiger Ausmerzung gewisser Arbeiten.

Prinzip der Zeit- und Arbeit-„Pufferung“.

Der Idealzustand eines täglich gleichbleibenden Auftragseinganges ist nirgends vorhanden. Deshalb benötigt jeder Bürobetrieb pro Tag eine zumindest theoretisch schwankende Zahl von Arbeitsstunden; man hilft sich aus der daraus erwachsenden Schwierigkeit in der Regel durch Unterbelastung der Angestellten, um im Bedarfsfalle Voll- oder Überbelastung herbeizuführen. Diese unwirtschaftlichen Methoden der „Zeitreserve“ sind in gut organisierten Unternehmungen durch andere zu ersetzen.

Zunächst ist es möglich, in gewissem, mäßigem Umfange die tägliche Arbeitszeit der Höhe des Auftragseinganges anzupassen, d. h. an Tagen geringen Arbeitsanfalles die Arbeitszeit zu kürzen, an anderen entsprechend zu verlängern, ohne dabei die normale 48-Stundenwoche zu überschreiten. Ferner ist die Möglichkeit einer Arbeitsverschiebung pro Tag gegeben. Es gibt Arbeiten, mit denen morgens nicht sofort begonnen werden kann, während sich die Arbeitsmenge am Abend stark zusammendrängt. Selten steht etwas im Wege, die Arbeitszeit solcher Posten morgens später beginnen und abends entsprechend später endigen zu lassen.

Neben diesen beiden Arten von „Zeitpufferung“ spielt noch die „Arbeitspufferung“ eine besondere Rolle. Man kann eine solche, um ein Beispiel zu nennen, recht gut in der Debitorenbuchhaltung anwenden. Müssen einerseits eingehende Zahlungen notwendigerweise raschestens zur Verbuchung kommen, so kann andererseits die planmäßige, teilweise Zurückstellung von Belastungsbuchungen auf den nächsten oder übernächsten Tag (mit verringertem Zahlungseingang) keineswegs als Arbeitsrückstand bezeichnet werden. In vielen Teilen des kaufmännischen Betriebes gibt es solche aufschiebbare Pufferungsarbeiten, welche herauszufinden und systematisch und organisch in den Arbeitsfluß einzugliedern, eine wichtige Rationalisierungs-Maßnahme darstellt.

Prinzip der Nebenarbeiten.

Betriebe mit erheblichen, saisonmäßig bedingten Schwankungen des Auftragseinganges verlangen außerdem noch eine andere Art von Arbeitspufferung. Dort empfiehlt es sich, jedem Angestellten grundsätzlich zwei Arten von Arbeiten zuzuweisen. Eine Hauptarbeit, die ihn etwa drei Viertel des Tages beschäftigt, und eine Nebenarbeit von geringerer Bedeutung und leichter Erlernbarkeit, die mit der ersteren nicht in direktem Zusammenhange steht. Erhöht sich nun der Arbeitsanfall aus saisonmäßigen Gründen, so werden die Nebenarbeiten jeweils abgezweigt und den neu eingestellten Kräften zugewiesen. So erleidet der Stamm der Angestellten weder eine Umstellungsstörung noch eine Überlastung und das wenig geübte Personal erhält nur eine rasch erlernbare, weniger verantwortungsreiche Tätigkeit.

Prinzip der Ausnahmearbeiten.

Jede einzelne Arbeitskategorie verlangt endlich eine Zweiteilung besonderer Art, nämlich in einen schematischen, normalisierten Teil und in die separate Bearbeitung sämtlicher Ausnahmen. Unter letzteren sind auch alle die Arbeiten zu verstehen, welche sich nicht, wie die Hauptmenge, innerhalb der dafür angesetzten Durchschnittszeit reibungslos erledigen lassen, sei es, weil gewisse Unterlagen beschafft werden müssen, sei es, weil außerordentliche Überlegungen und Entscheidungen verlangt werden. Besteht also Anweisung, solche Fälle einer besonderen Ausnahmestelle zuzuleiten, so bleibt der normalisierte Charakter des Hauptteils der Arbeit unter allen Umständen gewahrt.

Prinzip der steten Anpassung des Arbeitsverfahrens.

Die neuzeitlichen Ansprüche an Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verlangen stete Anpassung der Arbeitsverfahren in ihren Einzelheiten, verbunden mit gewissenhafter Umschulung des Personals. Daß hier allgemein bekannte Arbeitsvorteile wie Durchschreibeverfahren, Abkürzungen, Vordrucke, Formularverbesserungen, Farbenkennzeichen, Anwendung von Ziffern statt Worten und dergl. Anwendung finden, versteht sich von selbst.

Standardisierung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel.

Arbeitsplatz und Arbeitsgeräte des Arbeitenden dem besonderen Zweck der Arbeit selbst anzupassen, ist eine in der Regel kaum beachtete, aber umso wichtigere Aufgabe . . . . .

Der moderne Arbeitsplatz entsteht auf Grund von Arbeits-, Bewegungs- und Zeitstudien, für jede Arbeitsart besonders durchgeführt. Alle Hilfsmittel, Formulare, Mappen, Akten sind logisch und griffbereit angeordnet; Tintenzeug, Schalen, Stempelkissen befinden sich nicht in der Mitte auf dem Tisch, sondern halbrechts in die Tischplatte eingelassen. Kein Gegenstand, dem bei Nichtgebrauch nicht sein ein für allemal festgelegter und besonders vorgeformter Aufbewahrungsplatz zugewiesen wäre.

Standardisierung der Arbeit.

Sind Arbeitsmethoden und Arbeitsplätze festgelegt, so handelt es sich darum, beides zu stabilisieren. Dazu dient die Aushändigung genauer schriftlicher Arbeitsanweisungen für jede einzelne, normalisierte Arbeit an jeden Angestellten. Am besten geschieht dies in Form einer Kartei, um durch Ausgabe verschiedener Karteiblätter alle möglichen Arbeitskombinationen herbeiführen zu können. Änderungen dieser Arbeitsanleitungkarten dürfen weder von Angestellten noch von Arbeitsleitern vorgenommen werden, sondern ausschließlich von einer zentralen Arbeitsleitungsstelle. Sodann erweist sich eine Revisionstelle als unbedingt erforderlich. Sie hat nicht nur die Arbeitsmethode zu prüfen, sondern auch Arbeitsplätze, Schubladen, Regale und dergl. auf den vorschriftmäßigen Normalzustand laufend und systematisch zu kontrollieren.

Prinzip des Arbeitsflusses.

Standardisierung in allen Teilen des Bürobetriebes sichert die Möglichkeit eines fahrplanmäßigen, störungsfreien Arbeitsflusses, wodurch Warten, Fragen, Suchen, Umherlaufen in Fortfall kommen. Unnötig, auf die Selbstverständlichkeit einer sinngemäßen Aufstellung der Arbeitsplätze hinzuweisen. Sie ermöglicht Ersparnisse an Wegzeiten, was insbesondere für die Botendienst-Organisation und damit für die Durchlaufgeschwindigkeit des Arbeitsgutes von Vorteil ist. Das Prinzip der Fließarbeit wird somit auch im kaufmännischen Betriebe wirksam.

Prämien-Systeme auf Büroarbeit

anzuwenden, bereitet nach Durchführung solch vorbereitender Maßnahmen keinerlei Schwierigkeiten mehr. Standardisierte Arbeiten der Buchhaltung, des Mahnwesens, der Auftrags- und Rechnungs-Abteilung, der Statistik, der Registratur und der Stenotypistinnen, sind zur Durchführung gerechten Leistungslohnes durchaus geeignet, ohne daß dabei eine Verschlechterung der Arbeitsqualität herbeigeführt werden müßte. Selbstverständlich müssen die Prämiensätze in einer Höhe gehalten sein, die es dem Angestellten ermöglichen, sein Realeinkommen zu vergrößern, ohne durch Überarbeitung chronische Übermüdung dafür einzutauschen. Endlich muß die Gewißheit bestehen, daß die einmal angesetzten Sätze bei Leistungserhöhung keinesfalls gedrückt werden. Dem wichtigen Grundsatz, den Arbeitnehmer an den finanziellen Resultaten der Rationalisierung zu beteiligen, kann somit in Verbindung mit Bezahlungssystem nach Leistung in einer beide Teile zufriedenstellenden Weise Rechnung getragen werden.

Zentrale für Arbeitsunterweisungen.

Im durchrationalisierten Bürobetrieb bleibt die Art und Weise, eine Arbeit zu verrichten, nicht mehr dem Einzelnen überlassen, vielmehr bildet die sorgfältig ausgearbeitete Arbeitsanleitungskarte einen wichtigen Bestandteil der neuen Organisation. Im Gegensatz zur früheren Methode, bei Neubesetzung eines Postens dem Angestellten nur die allernotwendigsten Anweisungen zu erteilen und ihn im übrigen sich selbst zu überlassen, wird im rationalisierten Betrieb auf systematische, hauptamtlich durchgeführte Anlernung größter Wert gelegt. Diesem Zwecke dient eine zentrale Anlernstelle, in welcher dem Angestellten auch das „Warum" seiner Arbeit erläutert wird, und wo er auf Fehlermöglichkeiten aufmerksam gemacht wird. Gewissermaßen als Nebenprodukt erhält man gute Kenntnis des Menschen, seiner Fähigkeiten und seiner Eigenschaften, eine wertvolle Ergänzung psychotechnischer Eignungsprüfung.

Das zentrale Arbeitsbüro.

Alle Fäden laufen an einer einzigen Stelle, dem Arbeitsbüro zusammen, das dazu berufen ist, alle Fragen der Arbeitsleitung, der Arbeitsvorbereitung, der Leistungs- und der Fehlerkontrolle zu behandeln. Hinzu kommen alle Personalangelegenheiten, Gehälter- und Prämienberechnung, Fragen der Einstellung und Entlassung, des Urlaubs und so fort. Endlich obliegt ihm die Aufgabe, wenn notwendig, Änderung der Arbeitsanleitungskarten zu veranlassen. Es ist im Besitz aller Zeitunterlagen für die einzelnen Arbeiten, ist also in der Lage, sachgemäße Dispositionen zu treffen. Zum Ausgangspunkt der Arbeitsverteilung nimmt es die täglich veränderlichen Grundfaktoren, in erster Linie die Auftragszahl, dann aber auch die Zahlungsweise des Kunden, die Anzahl der Vertreter und Reisenden und so weiter. Das Arbeitsbüro vergleicht täglich Soll- mit Ist-Leistung und trägt für reibungslosen Arbeitsfluß die Verantwortung. Es ist das Gehirn der Verwaltung.

Lehrlingsausbildung.

Das bekannte System, den jungen Lehrling einen übergroßen Teil seiner Lehrzeit mit Botengängen, Briefe öffnen und Briefmarken kleben zu beschäftigen, ist auf der ganzen Linie im Schwinden begriffen. Die Praxis hat die Vorteile nachgewiesen, mittels Lehrlings-Anlernstelle eine gründliche und systematische Ausbildung vorzunehmen. Es sind Beispiele bekannt, wo Fünfzehnjährige gleich bei ihrem Eintritt das Wesen einer modernen rationalisierten Durchschreibebuchhaltung kennenlernten, die sie als qualitativ einwandfreie Buchhalter nach wenigen Monaten wieder verließen. Zweckmäßigerweise kann die Lehrlings-Anlernstelle auch zur Aufnahme aller neuen eingestellten jungen Kräfte dienen, welche dort ihre Probezeit absolvieren und infolgedessen keine Störung des laufenden Betriebes hervorrufen können.

Ermüdungsbekämpfung.

Verringerung der Ermüdung bringt Steigerung der Leistungsfähigkeit, deshalb muß diesem Punkt noch viel größere Beachtung geschenkt werden, als es gemeinhin geschieht. Zwar hat der moderne Bürostuhl schon Wandel geschaffen, allein man kümmert sich immer noch viel zu wenig um richtig geformte Fußstützen, Armstützen, Stehlehnen und Rollsitze, welch' letztere besonders an Karteien hervorragende Dienste leisten. Einschaltung von Kurzpausen, Ruhe im Arbeitsraum und Bestgestaltung der Beleuchtung, Heizung, Lüftung usw. sind imstande, die Wirtschaftlichkeit der Arbeit in viel höherem Maße zu steigern, als man weithin annimmt.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 34
1. Dezember 1931

Geschäft und Recht

Welche Goldklausel ist zu empfehlen?

Die Goldklausel nach der Notverordnung vom 10. Oktober 1931.

I. Goldklausel und Valutaklausel.

Bekanntlich findet sich, veranlaßt durch die schlimmen Erfahrungen, welche die Gläubiger mit der Entwertung ihrer Forderungen durch die Inflation gemacht haben, in zahlreichen nach deutschem Recht abgeschlossenen Verträgen (insbesondere über Anleihen, langfristige Darlehen, Hypotheken usw.) eine sog. Goldklausel oder auch eine sog. Valutaklausel. Über diese Klauseln sei zunächst allgemein das Folgende gesagt:

Die Goldklausel

garantiert dem Gläubiger den am Golde gemessenen Wert der Reichsmark. Sie besteht darin, daß der Schuldner dem Gläubiger verspricht, die Schuld — unabhängig von der Kaufkraft der Währungseinheit — in einer so großen Zahl von Geldeinheiten zurückzuzahlen, daß der Goldwert des zurückgezahlten Geldes demjenigen des Empfangenen entspricht. Die vor dem Kriege vereinbarten Goldklauseln [1]) waren durch Verordnung v. 28. 9. 1914 (RGBl. S. 417) aufgehoben (mit Ausnahme der zugunsten schweizerischer Gläubiger abgeschlossenen Goldklauseln; vgl. Abkommen v. 6./9. 12. 1920, RGBl. S. 2023). Der Einführung neuer Goldklauseln steht jedoch nach den grundlegenden Entscheidungen OLGR. 35, 330; 40, 279 nichts im Wege.

Die Valutaklausel

stellt den Wert der Forderung nicht auf Gold, sondern auf eine fremde Währung ab. Verträge mit Valutaklauseln sind vom Schuldner so zu erfüllen, daß der Gläubiger den gleichen durch Umrechnung in die vereinbarte fremde Valuta gefundenen Wert erhält, den er hingegeben hat. Wenn eine im Inland zahlbare Geldschuld in ausländischer Währung ausgedrückt ist (Valutaschuld), so hat der Schuldner, nicht aber auch der Gläubiger, nach § 244 BGB. das Wahlrecht, ob er in Reichswährung oder in ausländischer Währung zahlen will. Wählt der Schuldner die Zahlung in Reichswährung, so erfolgt die Umrechnung nach dem Kurswert im Zeitpunkt der wirklichen Zahlung, nicht im Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld (RGZ. Bd. 101, S. 312). Von der Valutaschuld sind noch die uneigentliche Geldsortenschuld (z. B. Vereinbarung der Zahlung einer Schuld in Schweizer Franken) und die eigentliche Geldsortenschuld (d. h. die Verpflichtung zur Verschaffung eines versprochenen Quantums einer bestimmten Geldsorte) zu unterscheiden.

[1]) die auch damals, besonders im Hypothekenwesen, schon eine Rolle spielten, allerdings weniger Schutz gegen Schwankungen des Markkurses, als Sicherheit des Gläubigers für den Fall einer Doppelwährung bezweckten.

II. Goldklausel und Pfundkurs.

Bei der Anwendung der Golklausel hatten sich in der letzten Zeit erhebliche Schwierigkeiten herausgestellt, die mit dem Kurssturz des englischen Pfundes in Zusammenhang standen. In Verträgen mit Goldklausel ist nach dem zu I. Gesagten der Betrag der dem Gläubiger zustehenden Forderung nicht in Reichsmark, sondern in Goldmark angegeben, wobei im allgemeinen 1 Goldmark = $^1/_{2790}$ kg Feingold Londoner Notierung zugrunde gelegt wurde. Diese Regelung[1]) genügte, solange amtliche Notierungen des Londoner Feingoldpreises erfolgten und eine Entwertung der englischen Währung als ausgeschlossen erschien. An sich kann nun der Kurssturz des englischen Pfundes den Goldwert nicht beeinflussen, weil es sich ja um eine Währungs-, nicht um eine Goldkrise handelt. Das ist denn auch sofort in einem dem Absinken des Pfundes entsprechenden Steigen der Londoner Feingoldnotierung zum Ausdruck gekommen. Es können sich aber erhebliche Unterschiede dadurch ergeben, daß die Umrechnungstage für den Londoner Goldpreis und die Berliner Pfundnotierung auseinanderliegen, daß also Goldpreis und Pfundkurs nicht auf den gleichen Stichtag ermittelt werden können, eine durch die Börsenschließung und den mit ihr verbundenen Ausfall der amtlichen Berliner Pfundnotierung erheblich vermehrte Schwierigkeit. Dafür ein Beispiel: Wenn am 23. 9. 31 2790.— Goldmark (= 1 kg Feingold) umzurechnen waren, so ergab sich bei Zugrundelegung des Londoner Goldpreises vor dem Kurssturz für 1 Gramm = rd. 32 pence ein Betrag von 32 000 pence, oder, da 1 Pfund = 240 pence ist, von vierhundert Dritteln Pfund, so daß 2790 Goldmark bei der am 22. 9. 31 maßgebenden Kursnotierung von 1 Pfund = 18 Reichsmark = 2400 Reichsmark waren. Am 22. 9. hatte aber das Gold einen dem Währungsverfall entsprechenden höheren (aber in Deutschland nicht veröffentlichten) Wert von 1 Gramm = 38 pence, so daß 2790 Goldmark tatsächlich 2850 Reichsmark waren. Der Gläubiger war

[1]) Sie ist für Hypotheken gesetzlich in der 2. DurchfVO. v. 29. 6. 1923 (RGBl. I, S. 482) zum Gesetz über wertbeständige Hypotheken vorgeschrieben durch folgende Bestimmung: „Als amtlich festgestellter Preis für Feingold gilt nur der im Reichsanzeiger bekanntgegebene Londoner Goldpreis. Die Umrechnung in die deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurs der Berliner Börse auf Grund der letzten amtlichen Notierung vor dem Tage, der für die Berechnung maßgebend ist.“

also stark benachteiligt, was allerdings insofern etwas gemildert wurde, als der Goldpreis schneller stieg, als das Pfund sank. Diesem Nachteil abzuhelfen, ist der Zweck der gesetzlichen Neuregelung durch

III. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten,

vom 10. Oktober 1931, RGBl. I, S. 569[1]), die am 21. 9. 1931 in Kraft getreten ist.[2])

a) Anwendungsgebiet.

Die VO. findet Anwendung:

1. wenn die Höhe einer zu zahlenden Geldsumme nach dem amtlichen Preis für eine bestimmte Menge Feingold berechnet wird,
2. wenn als solcher Feingoldpreis der amtlich im Reichsanzeiger bekanntgemachte Londoner Goldpreis gilt, und wenn
3. die Umrechnung auf deutsche Währung nach dem Mittelkurs der Berliner Börse vereinbart ist.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen in der Goldklausel, so findet die Verordnung keine Anwendung. Andersartige Goldklauseln fallen also nicht unter die Verordnung. Die meisten Goldklauseln weisen allerdings die obige Form auf, so daß sie die Voraussetzungen erfüllen und damit die Verordnung auf sie zutrifft. Ferner gilt die Verordnung nach ihrem § 4 nicht für Anleihen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und Verbindlichkeiten des Reiches, bei denen die Wertberechnung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

b) Die grundlegende Vorschrift über den gleichen Stichtag von Goldpreis und Pfundnotierung.

Treffen die zu a) genannten Voraussetzungen zu, soll also die Höhe einer zu zahlenden Geldsumme durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge Feingold bestimmt werden und als solcher der von dem Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle im Reichsanzeiger bekanntgemachte Londoner Goldpreis gelten und soll ferner die Umrechnung in die Deutsche Währung nach dem Mittelkurse der Berliner Börse erfolgen, so ist nach § 1 Abs. 1 der VO. bei Umrechnung der zu zahlenden Geldsumme ein und derselbe Tag für den Londoner Goldpreis und für den Kurs des englischen Pfundes zugrunde zu legen. Wenn hierfür zwei verschiedene Tage (z. B. Fälligkeits- oder Zahlungstag) in Betracht kommen, so ist der jeweils dem Fälligkeitstermin näherliegende Tag maßgebend.

Dazu gilt noch im besonderen folgendes:

1. Ist als Londoner Goldpreis ein Durchschnittspreis vorgesehen, so erfolgt die Umrechnung in die Deutsche Währung ebenfalls nach dem Durchschnittskurs desselben Zeitraumes (§ 1 Abs. 2 der VO.), so daß auch hier der Grundsatz der Umrechnung auf denselben Stichtag verwirklicht ist.
2. Findet eine amtliche Notierung der Berliner Börse für die englische Währung nicht statt, so gelten nach § 2 der VO. die im Reichsanzeiger veröffentlichten Kurse als amtliche Notierung, die von dem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr festgesetzt sind.

c) Besonderheiten bei Zwangsversteigerungen.

Im Falle der Zwangsversteigerung ist nach § 3 der VO. bei der Feststellung und Bekanntmachung, welchen Wert die wertbeständige Hypothek hätte, wenn sie im Versteigerungstermin zahlbar wäre (§ 4 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken), der letzte vor dem zweiten dem Versteigerungstermin vorangehenden Werktag amtlich festgestellte Preis zugrunde zu legen. Im Teilungsplan sind die dem Gläubiger der wertbeständigen Hypothek zu zahlenden Beträge auf Grund des letzten vor dem zweiten der Aufstellung des Teilungsplanes vorangehenden Werktag amtlich festgestellten Preises zu bestimmen.[1])

IV. Empfehlenswerte Goldklausel.

Während die Abstellung der Verträge auf „Goldpfund", „Golddollar", „Goldfranken" — ein Verfahren, das übervorsichtige Gläubiger neuerdings einführen — als mehr oder weniger zwecklos erscheint, weil es auf die Einführung der Goldklausel schlechthin hinausläuft und bei Fälligkeit besonders umständliche Umrechnungen bedingt, dabei aber keine besonderen Sicherheiten bietet, die nicht auch die einfache Goldklausel gäbe, bleibt diese nach wie vor der sicherste Schutz gegen Entwertung der Forderung. Man wähle folgende Form: 1 Goldmark = $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold, mindestens jedoch 1 Reichsmark; maßgebend soll der im Reichsanzeiger bekanntgegebene Londoner Goldpreis sein, umgerechnet nach dem Mittelkurse der Berliner Börse auf Grund der letzten amtlichen Notierung vor dem Tage der Fälligkeit.

Dr. Werner Spohr, Volkswirt (RDV.).

[1]) Voraufgegangen war die 2. VO. zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes v. 28. 9. 31, welche zwar für die Umrechnung der Reichsschuldbuchforderungen, die zur Abfindung der durch den Krieg Geschädigten ausgegeben waren, Bestimmungen trifft, aber einerseits nur für Reichsschuldbuchforderungen gilt, auf andere festverzinsliche Wertpapiere aber nicht ausgedehnt werden kann, und welche andererseits nur den Mißstand des Fehlens der amtlichen Kursnotierung des Pfundes, nicht aber den des zeitlichen Auseinanderfallens von Goldpreis- und Pfundnotierung beseitigt.

[2]) Die rückwirkende Kraft der VO. beseitigt Zweifel, welche über die Auslegung der Goldklausel entstanden waren, ohne jedoch vor dem 10. 10. 31 ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zu berühren.

[1]) Auf die weiteren Paragraphen der VO. braucht nur kurz hingewiesen zu werden. § 5 betrifft die Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens v. 14. 7. 1930, RGBl. II, S. 957 und trifft dafür die gleichen Vorschriften wie die VO. v. 28. 9. 31 (vgl. Anm. 3). § 6 ermächtigt die Reichsregierung zum Erlaß von Aus- und Durchführungsverordnungen, die noch nicht ergangen sind.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 34
1. Dezember 1931

Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Wie werden die Landes- und Gemeindesteuern an Grundstücken und Gebäuden in Hessen erhoben? (1)

Die Erhebung der Grundvermögensteuer erfolgt seitens des Landes Hessen auf der Grundlage des Gemeinde-Umlagegesetzes und seiner Ergänzungen. Für das Rechnungsjahr 1931 ist maßgebend das Gesetz über die Erhebung eines Grundsteuerzuschlages in Verbindung mit der Verordnung über Senkung der Realsteuern.

Für die Gemeinden ist das Umlagegesetz nebst Ergänzungen maßgebend.

Den Kreisen und Provinzen steht es frei, Zuschläge zu den Gemeindesteuern entsprechend dem Kreis- und Provinzial-Umlagegesetz zu erheben.

Für die

Landessteuer

sind

Steuer-Gegenstand:

a) Gebäude und Grundstücke nebst Zubehör im Sinne des Vermögensteuergesetzes. Nicht als Zubehör gilt: das tote und lebende Inventar bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
b) Fischerei-Rechte und Rechte aus Ortsbürgernutzungen.
c) Bergwerkseigentum: aber nur, wenn und soweit es als ein Bestandteil des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Befreiungen:

Die einem fremden Staat gehörigen Grundstücke, wenn er gleiche Rechte auf seinem Gebiet eingeräumt hat und soweit sie ganz dem genannten Zweck dienen; ist dies nur teilweise der Fall, so gilt die Befreiung nur für den Teil, der dem Zweck entspricht.

Die für den Landtag bestimmten Gebäude, Gärten und Anlagen.

In weiterer Folge Grundstücke und Gebäude des Reiches, der öffentlichen und sonstigen Behörden, wie auch der Kultuseinrichtungen, der Religions- und gemeinnützigen Anstalten, soweit sie der öffentlichen Benutzung, dem Gottesdienst, der Totenbestattung, dem öffentlichen Unterricht, der Fortbildung, der Armen-, Kranken- und Waisenpflege oder auch der Fürsorge und Strafrechtspflege dienen. Ferner Grundstücke und Gebäude für militärische Zwecke mit Ausnahme jener von denselben, welche für Kasinos, Kantinen, Bäckereien usw. dienen. Dann die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Plätze und Anlagen, die nach dem Gemeindeumlagen-Gesetz befreiten Grundstücke oder soweit sie durch andere Gesetze, Verordnungen usw. befreit sind.

Schließlich Gebäude, soweit sie zur Unterbringung des lebenden und toten Inven-

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 34
1. Dezember 1931

Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (21)

Entscheidungen zum Reichsbewertungsgesetz.

Sämtliche hier aufgeführten Entscheidungen berücksichtigen die Fassung des RbewG. vor der Notverordnung vom 10. 12. 30.

I. Grundstückfragen.

1. Bebaute Grundstücke im Eigentum mehrerer.

Gehört ein bebautes Grundstück mehreren Eigentümern zu Bruchteilen (ideellen Anteilen) und dienen Teile dieses Grundstücks einem der mehreren Eigentümer zu dessen eigengewerblichen Zwecken, so muß der entsprechende verhältnismäßige Teil des Grundstücks, d. h. insoweit der Betriebsinhaber gleichzeitig Hauseigentümer ist, als zu dessen Betriebsvermögen gehörig beurteilt werden. (U. v. 20. 11. 1930 III A 82/29 RbewG. 1925 § 26 Abs. 1.)

2. Erhebliche Änderung des Zustands.

Eine erhebliche Änderung in dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks ist nicht gegeben, wenn der Eigentümer in seinen rechtlichen Befugnissen durch Verwaltungsanordnungen beschränkt wird. (U. v. 12. 2. 1931 III A 717/30 RbewVermStDurchfBest. 1928 § 22 Abs. 1.)

3. Vergleich mit gleichartigem Grundstück.

Ausnahmsweise muß Vergleich mit nur einem gleichartigen Grundstück genügen. (U. v. 5. 3. 1931 III A 517/30 RbewVerm.StDurchfBest. 1928 § 22 Abs. 3.)

4. Begriff Fabrikgrundstück oder Lagerhaus.

Für den Begriff Fabrikgrundstück oder Lagerhaus im Sinne des § 25 Abs. 1 sind Beschaffenheit (Bauart und Einrichtung), sowie Verwendungszweck maßgebend. Das Grundstück einer Weingroßhandlung, das neben Kellereien Wohnungen, Verwaltungsräume und eine Probierstube enthält, wird danach weder als Fabrikgrundstück noch als Lagerhaus zu betrachten sein. (U. v. 19. 2. 1931 III A 919/30 RbewGVermStDurchfBest. 1928 § 25 Abs. 1.)

5. Verpachtetes Grundstück.

Für die Einheitsbewertung verpachteter Grundstücke sind nicht die Pachtverträge, sondern der durch Selbstbewirtschaftung erzielbare Ertrag maßgebend, und zwar auch dann, wenn die Nutzung durch Verpachtung dauernd ist. (U. v. 15. 1. 1931 III A 353/30 RbewG. § 16 Abs. 4.)

6. Gastwirtschaftsgrundstück.

Ist der Wehrbeitragswert eines der Gastwirtschaft mit Fremdenbeherbergung dienenden Grundstücks nach § 2 Ziff. 1 WehrbG. richtig ermittelt worden, dann ist in ihm der Wert des Grundstücks und des Zubehörs enthalten. Alsdann findet nach § 22 Abs. 2 und 4 RbewVermSt-DurchfBest. 1928 eine neue Ermittlung des Wehrbeitragwerts des Grundstücks statt, wenn der unter Abzug des Zubehörs neu ermittelte Wehrbeitragswert um mehr als 10% nach oben oder nach unten von dem nach § 21 a.a.O. maßgebenden Wehrbeitragswert abweicht. (U. v. 9. 1. 1931 III A 302/30 Rbew VermStDurchfBest. 1928 § 21 Abs. 1.)

7. Hausschwamm.

Ein Schaden durch Hausschwamm in einem Gebäude fällt nicht unter die im § 31 aufgezählten besonderen Schadensgefahren; ein solcher Schaden kann aber beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu einer Neu-

tars oder der rohen Erzeugnisse eines landwirtschaftlichen Betriebes (einbegriffen die Viehzucht, den Wein-, Obst- und Gartenbau) dienen.

Ferner Neuanlagen von Weinbergen (Rodfelder), wenn der Steuerpflichtige dies beantragt und zwar gilt die Befreiung während der ersten 3 Jahre nach der Anpflanzung.

Steuermaßstab ist der gemeine Wert

aller der Steuer unterliegenden Gegenstände und Rechte als Regel mit folgenden Ausnahmen:

1. Auf gewerblichen Zwecken ausschließlich dienenden Gebäuden ist

bei Antrag des Steuerpflichtigen dem gemeinen Wert des Grundes und Bodens höchstens der Brandversicherungswert der Gebäude nebst Zubehör unter Berücksichtigung der Abnutzung seit der letzten Brandversicherungsaufnahme oder
wenn keine Brandversicherung besteht, höchstens der gegenwärtige Gebäude- und Zubehör-Wert zuzuschlagen.

2. Bei dauernd landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücken

kann auch nur auf Antrag des Steuerpflichtigen das Mittel von gemeinem Wert und Ertragswert angesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Gesamtertragswert der steuerpflichtigen Grundstücke um mehr als 5% hinter dem gesamten gemeinen Wert zurückbleibt.

Diese Vorschrift findet auf unbebaute Grundstücke, die innerhalb des Ortsplanes liegen, nur dann Anwendung, wenn die Grundstücke vor ihrer Einbeziehung in den Ortsplan landwirtschaftlich genutzt wurden, wenn sie noch landwirtschaftlich genutzt werden und den Eigentümer seither nicht gewechselt haben (außer im Erbwege!).

Der zu besteuernde Mittelwert ist die Hälfte des Ertragwertes zuzüglich der Hälfte des gemeinen Wertes. Ertragwert ist der 25fache Betrag des Rein-Ertrages, den die Grundstücke nach der bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung im Durchschnitt dauernd gewähren können.

3. Der Holzgewinnung dienende Grundstücke:

Gemeiner Wert ist der 25fache Betrag des Jahres-Rein-Ertrages, der bei normaler forstmäßiger Bewirtschaftung zu erzielen ist. Die Feststellung dieses Wertes erfolgt von dem Wert des Jahres-Rohertrages an Haupt- und Neben-Nutzungen unter Abzug der jährlichen Wirtschafts- und Verwaltungskosten gemäß: den Verhältnissen am Standort, entsprechend der Holzart, der üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit bei normaler Bewirtschaftung. Für die einzelnen Holzsorten sind die Werte aus dem Durchschnittserlös der letzten 5 Jahre herzuleiten.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen

sind ferner bei Grundstücken, die als Bauland gewertet, aber land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, die Vermögenswerte auf jene Werte herabzusetzen, die im Jahre 1914 festzusetzen gewesen wären, wenn damals die Grundstücke nur landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken gedient hätten.

Vermögenswerte von Jagdrechten sind bei der Bewertung von Grundstücken besonders anzusetzen.

Schulden oder sonstige persönliche Lasten sind nicht abzugsfähig, hingegen werden dingliche Lasten, die der Steuer vom Grundbesitz unterliegen, in Abzug gebracht! (Fortsetzung folgt.) J. L. K.

---

ermittlung des Wehrbeitragwerts nach § 22 Abs. 1 der DurchfBest. 1928 führen. (U. v. 16. 4. 1931 III A 979/30 RbewVermStDurchfBest. 1928 § 31.)

8. Schäden durch Erschütterungen.

Schäden, die Häuser an lebhaften Verkehrstraßen durch Erschütterungen infolge von Lastkraftwagen, Straßenbahnen u. dergl. erleiden, sind im allgemeinen keine außergewöhnlichen Schäden im Sinne des § 31. (U. v. 15. 1. 1931 III A 403/30 RbewVermStDurchfBest. 1928 § 31.)

9. Verlangen nach Ertragswert-Bewertung.

Hat der Steuerpflichtige die Bewertung mit dem tatsächlichen Ertragswert verlangt, selbst aber keine Angaben über tatsächliche Verhältnisse gemacht, die zur Ermittlung des Ertragswerts führen könnten, so haben die Steuerbehörden von Amts wegen den Ertragswert — g.F. durch Schätzung — zu ermitteln. (U. v. 7. 5. 1931 III A 739/30 RbewVermStDurchfBest. 1928 § 35 Satz 2.)

10. Steuerlast und Grundstück.

Die Bestimmung, daß Steuerlasten mit 60% ihres Betrags am Feststellungszeitpunkt anzusetzen sind, ist rechtsgültig. Sie hält sich im Rahmen des § 37 RbewG. als Richtlinie über die Bewertung der Gruppe „nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke“ und steht nicht im Widerspruch zu § 35 Abs. 1 S. 3 RbewG. (U. v. 20. 11. 1930 III A 323/30 RbewVermStDurchfBest. 1928 § 36 Abs. 1.)

11. Kosten der Erhaltung.

a) Unter Kosten der Erhaltung des Grundstücks (§ 28 Abs. 1 Satz 1) sind die Aufwendungen für den baulichen Bestand des Grundstücks zu verstehen. Nicht hierunter fallen die vom Eigentümer für das Grundstück zu entrichtenden Steuern und sonstigen Abgaben. (U. v. 22. 1. 1931 III A 440/30 RbewVermStDurchfBest. 1925 § 28, Abs. 1.)

b) Zu den Kosten der Erhaltung des Grundstücks ist nicht die Rücklage für einen zukünftigen Neubau zu rechnen. (U. v. 12. 2. 1931 III A 717/30 RbewVermSt-DurchfBest 1928 § 27 Abs. 1.)

II. Andere Streitfragen.

1. Betriebschuld?

Für die Feststellung des Grundwertausschusses, daß es sich um einen gewerblichen Betrieb nach § 26 Abs. 3 S. 3 RbewG. handelt, genügt es, wenn die Bezeichnung des Grundstücks in dem Einheitswertbescheide nach dem örtlichen Sprachgebrauch und der Verkehrsanschauung unzweideutig ergibt, daß der Grundwertausschuß das Vorliegen eines selbständigen gewerblichen Betriebs nach § 26 Abs. 3 S. 3 angenommen hat. (U. v. 18. 12. 1930 III A 67/28 RbewG. § 38 Abs. 1 Nr. 1 S. 2.)

2. Gegenseitige Verträge.

Zur Bewertung gegenseitiger Verträge. Besteht die Verpflichtung im wesentlichen aus einem Unterlassen, so ist das ihr gegenüberstehende Recht in der Regel zu bewerten. (U. v. 4. 12. 1930 III A 81/28 RbewG. 1925 § 26 Abs. 1.)

3. Wertpapiere des Bankiers.

Wertpapiere eines Bankiers, die auf einem Effektensammeldepot mit Kundeneffekten zusammen verwahrt und im Gewerbebetrieb lombardiert sind, gehören zum Betriebsvermögen.

Auch die der Ehefrau gehörigen und in gleicher Weise verwahrten und verwendeten Wertpapiere gehören dazu. (U. v. 26. 3. 1931 III A 21/28 RbewG. 1925 § 26 Abs. 1.)

4. Das wirtschaftliche Eigentum entscheidet.

Für die Zurechnung von Gegenständen zum Betriebsvermögen der im § 26 Abs. 2 genannten Unternehmungen ist das wirtschaftliche Eigentum entscheidend. (U. v. 16. 7. 1931 III A 1026/30 RbewG. 1925 § 26 Abs. 2.)

5. Provisionsanspruch des Handlungsagenten.

Der Provisionsanspruch des Handlungsagenten ist mit dem Eingang der Zahlung endgültig erworben. Auf den Tag der Abrechnung zwischen Geschäftsherrn und Handlungsagenten kommt es nicht an. (U. v. 12. 2. 1931 III A 394/30 RbewG. 1925 § 26 Abs. 2 Nr. 3.)

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 34
1. Dezember 1931

11 B | Bürgerliches Recht
Rechtslexikon
ZPO.

Rechtskenntnis spart Kosten (Rechtslexikon)

Prozeßrecht

Anfechtung von Prozeßvergleichen.

Zur Anfechtung von Prozeßvergleichen bedarf es nicht der Anstrengung eines neuen Prozesses, es kann vielmehr der Prozeß mit der Begründung fortgesetzt werden, daß der Vergleich unwirksam sei. (OLG. Danzig III/U/92/26, 4/—8/30.)

Berufungszurücknahme. Kostentragung.

Die Zurücknahme der Berufung auf ein Urteil hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge und die Verpflichtung, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urteil auszusprechen. (OLG. München L/1367/29.)

Drohung mit Klage.

Die Drohung mit einer Klage, einer einstweiligen Verfügung oder mit dem Bestehenlassen des durch deren Vollziehung geschaffenen Zustandes erscheint selbst dann nicht widerrechtlich, wenn die betreffende Maßregel sich nachträglich als unbegründet erweist, sofern nur das Druckmittel im guten Glauben an die Berechtigung zu dem betreffenden Vorgehen angewendet wird. (RG. VII/546/29).

Feststellungsklage.

Die ZPO. läßt die Feststellungsklage dann zu, wenn es sich um ein Rechtsverhältnis solcher Art handelt, daß ein rechtliches Interesse der einen Partei an der alsbaldigen Feststellung durch richterliche Entscheidung anzuerkennen ist. Die Eignung eines Rechtsverhältnisses zur richterlichen Feststellung bestimmt sich im Zweifelsfalle danach, ob das Feststellungsbegehren in dem rechtlichen Interesse des Klägers an alsbaldiger richterlicher Entscheidung seine rechtfertigende Grundlage findet, oder, anders ausgedrückt, ob ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt. Die Berücksichtigung künftiger Entwicklung ist dabei nicht ausgeschlossen, vielmehr ist die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit weiterer Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung. (RG. V/106/30.)

Fristversäumung wegen Verschulden von Angestellten.

In großen Unternehmen, namentlich solchen mit eigenen Abteilungen zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten, insonderheit Fristsachen, kann dem Geschäftsinhaber zwar nicht zugemutet werden, alle einschlägigen Handlungen selbst vorzunehmen oder doch persönlich sie ständig zu überwachen. Es muß daher genügen, wenn er Einrichtungen getroffen hat, die eine ordnungsmäßige Erledigung sicherstellen. Insbesondere durch Auswahl zuverlässiger und bewährter Angestellter, durch Erteilung klarer und ausreichender Anweisung an diese Angestellten und durch ständig wiederholte Nach-

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 34
1. Dezember 1931



10 D | Steueraufgabe Nr. 10
Einkommensteuer

Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 10 (Steuerberaterkursus)

Lösungen zu dieser Aufgabe erbittet die Schriftleitung Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, bis zum 14. Dezember 1931.

Die 6 besten Einsendungen werden mit je einer Buchprämie ausgezeichnet.

Kleiner Streifzug durch das Einkommensteuerrecht.

1. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Berger einer G. m. b. H. hat aus dieser G. m. b. H. im Jahre 1930 folgende Einkünfte bezogen: Gehalt RM. 6000.—, Dienstaufwandsentschädigung RM. 500.—, Tantieme RM. 3000, Gewinnanteil RM. 6400.—. Welche Einkommensteuer hatte Berger für 1930 zu entrichten, wenn angenommen wird, daß er weiteres Einkommen nicht hatte, verheiratet war und drei minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen und Sonderleistungen im einzelnen nicht geltend gemacht hatte? (Zu beachten § 57 EStG.)

2. Der Inhaber eines Exportgeschäfts Schröder hat sein Geschäft im Zentrum einer Großstadt, während seine Wohnung in einem Vorort liegt. Da er wegen dieser Verhältnisse, Börsenbesuch in der Mittagszeit usw. gezwungen ist, Mahlzeiten außerhalb seines Hauses einzunehmen, läßt er die Ausgaben hierfür als Geschäftsunkosten verbuchen. Da das Finanzamt diese Beträge nicht als steuerlich abzugsfähig anerkennen will, bittet Schröder Sie, verehrter Leser, als Steuerberater um Ihre Stellungnahme.

3. Die Witwe eines Gesellschafters einer G. m. b. H. verkaufte ihre Stammanteile an der G. m. b. H., die sie 1927 geerbt hatte, im Juli 1931 für RM. 25 000.—. Auf diese 50%ige Beteiligung sind seinerzeit RM. 10 000.— in die 1925 gegründete G. m. b. H. eingezahlt worden. Die Witwe meint, daß hierfür doch nicht die Vorschriften über die Besteuerung von Spekulationsgewinnen in Frage kommen könnten, daß man doch überhaupt den Gewinn nicht als Einkommen ansehen könne, sondern höchstens als Vermögenszuwachs. Wie urteilen Sie hierüber unter Heranziehung der §§ 30, 32 EStG.? Welche Bedeutung legen Sie insbesondere dem Worte „insoweit" im § 32 EStG. bei?

4. In einem großen Hotel wurde 1929 das Dach neu

prüfungen, ob seinen Anweisungen nachgekommen wird. (RG. I/B/13/30.)

Fristversäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Fristversäumnis ist auch möglich bei gesundheitlicher Behinderung der Partei, wo der Natur der Sache nach bei plötzlicher Behinderung kein Bevollmächtigter vorhanden ist (wie bei Alleinbetrieben u. ä.), der die Geschäfte des Behinderten wahrnehmen kann. So auch bei unterbliebener Zahlung einer Gerichtsgebühr. (RG. I/B/7/29.)

Kostentragung bei Vernehmung von Sachverständigen.

Die Zuziehung von Sachverständigen erfolgt entweder auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen. Beantragt eine Partei Vernehmung von Sachverständigen, so ist das Gericht befugt, deren Zuziehung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen. Leistet die Partei den Vorschuß nicht, so kann das Gericht von sich aus den Sachverständigen beauftragen, wenn es nicht aus eigener Sachkenntnis die Sache beurteilen kann. Es kann also nicht einfach abweisen, wenn der Kostenvorschuß nicht eingeht. (OLG. Hamburg Bf. /VII/668/29.)

Kostentragung bei einer durch Zahlung erledigten Klage.

Wenn die Klage durch Zahlung hinfällig geworden ist, es aber trotzdem dann noch zur Verhandlung kommt, hat der Kläger die Kosten zu tragen. (OLG. Hamburg Bs. Z. VII/174/30.)

Gerichtliche Entscheidung nach Scheitern im Sachverständigenverfahren.

Wenn das Sachverständigenverfahren einmal gescheitert und die Befugnis zur Entscheidung auf das Gericht übergegangen ist, ist es nicht dessen Aufgabe, durch seine Anordnungen dem Sachverständigenverfahren doch noch zu einem vorschriftsmäßigen Ende zu verhelfen. Das Gericht ist auch nicht dazu berufen, an Stelle des etwa vorgesehenen Obmanns und innerhalb der für ihn geltenden Bindungen seinen Spruch zu fällen. (RG. VII/77/30.)

Kosten bei verschuldeten Prozessen. — Schadenersatz.

Die Kosten des mit einem Dritten geführten Prozesses können als unmittelbarer Schaden in Betracht kommen. So etwa dann, wenn der andere wegen seines Verhaltens den Prozeß gegen den Dritten veranlaßt hat. (Z. B. unterlassene Beseitigung von Mängeln und daraus sich ergebender Rechtsstreit.) Unter Umständen kann Verteilung des Verschuldens in Betracht kommen, so dann, wenn der erste den Prozeß Führende die Aussichtslosigkeit des Prozesses kennen mußte und ihn trotzdem angestrengt hat. (Hans. OLG. Bf. VII/210/30.)

Nebenintervention.

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung im Prozesse beitreten. Ob ein solches Interesse vorliegt, bestimmt sich in erster Linie nach den Anträgen und Vorträgen der Parteien. Der sogenannte Streitgehilfe (also der dem Prozeß Beitretende) kann sein Vorbringen ergänzen und abändern, eine dem Verbot der Klageänderung entsprechende Schranke besteht hier nicht. (Hans. OLG. Bs. Z. I/65/30.)

Teilberufung.

Wird nur in Höhe eines Teilbetrages Berufung eingelegt, so liegt darin allein noch nicht ohne weiteres ein Verzicht auf die Berufung in Höhe des bisher nicht angefochtenen Teilbetrages. Die Absicht, insoweit zu verzichten, muß völlig klar und unzweideutig zu erkennen sein. Liegt kein Verzicht vor, so kann der Berufungsantrag auch nach Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung erweitert werden. (RG. I/126/30.) —f—

---

gedeckt; 1930 ist ein großer Teil der Zimmer renoviert worden; 1931 hat man das Treppenhaus streichen lassen. Der Eigentümer des Hotels ist der Ansicht, daß er die dafür aufgewendeten Beträge als laufenden Unterhaltungsaufwand über Unkostenkonto verbuchen kann; eine Wertsteigerung käme dabei nicht in Frage. Wie stellen Sie sich zu diesem Fall?

5. Ein Kaufmann hat in seinem Betrieb Schmiergelder über Unkostenkonto verbucht. Da er die Namen der Empfänger nicht nennen will, um sich nicht einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, werden die sämtlichen Posten als nicht belegte Ausgaben vom Finanzamt als nicht abzugsfähig erklärt und dem Gewinn zugerechnet. Was würden Sie dem Kaufmann raten, wenn er sich an Sie um Hilfe in dieser Frage wendet?

6. Kirchensteuern sind im § 17 EStG. als Sonderleistungen für abzugsfähig erklärt. Warum ist es trotz dieser Abzugsfähigkeit geraten, die gezahlten Kirchensteuern dem Privatkonto des Firmeninhabers und nicht dem Unkostenkonto zu belasten?

7. Unter den Creditoren einer OHG. findet sich ein „Kursdifferenz-Konto“. Ist der Saldo dieses Kontos ohne weiteres als versteckter Gewinn anzusehen, oder könnte er auch noch anders aufzufassen sein?

8. Ein Privatmann, der einen sehr großen Besitz an Wertpapieren hat, will die im laufenden Jahr eingetretene Wertminderung dieses Bestandes bei der Einkommensteuer berücksichtigt haben. Er sagt, daß es der steuerlichen Gerechtigkeit widerspreche, wenn ein Gewerbetreibender, der Wertpapiere im Betriebsvermögen habe, die eingetretene Wertminderung als Bilanzverlust ausweisen und somit vom Einkommen absetzen könne, während ihm das nicht möglich sei. Er kommt dadurch auf den Gedanken, für seinen Besitz an Wertpapieren und die Erträge daraus bzw. Verluste eine Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen einzurichten, will also per 1. 1. 1931 eine Eröffnungsbilanz aufstellen, in der er seinen Wertpapierbesitz nach den damaligen Börsenkursen bewertet, auf der Passivseite sein Anfangskapital in gleicher Höhe ausweist. In der Schlußbilanz per 31. 12. 1931 will er dann die Wertpapiere nach den dann voraussichtlich bedeutend geringeren Kursen bewerten, die Wertminderung also als Bilanzverlust in Erscheinung treten lassen und dadurch nach § 13 EStG. in der Lage sein, den Verlust, der durch die Wertminderung entstanden ist, von anderem Einkommen absetzen zu können. Wie stellen Sie sich dazu, wenn Ihnen die Frage vorgelegt wird, ob einem solchen Verfahren nicht steuerrechtliche Vorschriften entgegenstehen?

9. Eine OHG. hat in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren ihren Gläubigern 60% „abgehandelt“. Der Vergleich ist rechtskräftig bestätigt worden. Wie sich später herausstellt, haben sich die Aktiven gegenüber der Annahme des Vergleichsvorschlages als besser einbringlich und verwertbar erwiesen, so daß die OHG. durch den Vergleich noch einen „Gewinn“ von 5% der Gläubigersumme macht. Sind diese 5% einkommensteuerpflichtiger Gewinn?

Dr. H. F. Plinke.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 34
1. Dezember 1931



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. *Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.*
2. *Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—*
3. *Jeder Anfrage ist die laufende* **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** *beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.*
4. *Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.*
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** *Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.*

Erleichterte Kapitalherabsetzung auch bei G. m. b. H.

Kapitel II des fünften Teiles der Notverordnung vom 6. 10. 1931 über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann grundsätzlich auf Gesellschaften m. b. H. keine Anwendung finden.

Zunächst bestimmt § 1 Abs. 1 ausdrücklich, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 11 dieses Kapitels nur für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten.

Außerdem sieht aber § 12 dieses Kapitels eine Ermächtigung der Reichsregierung dahin vor, daß in Anlehnung an die Vorschriften für A.G. und KG. a. A. entsprechende Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen werden können.

Da bisher die Reichsregierung von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht hat, besteht eine erleichterte Kapitalherabsetzung für G. m. b. H.'s zurzeit noch nicht. Vielleicht ist es aber zweckmäßig, mit Ihrer Transaktion noch zu warten, bis eine solche Notverordnung bzw. Verordnung kommt.

Die Richtlinien zur Bilanzgestaltung noch nicht in Kraft.

Nach Artikel V des ersten Teiles der Notverordnung vom 19. 9. 1931 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 ist der Reichsregierung der Zeitpunkt vorbehalten, mit dem die Vorschriften des Art. V in Kraft treten.

In diesen Artikel V fallen aber auch die Vorschriften der §§ 261a bis c über die Form der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Nun ist eine Verordnung über das Inkrafttreten dieses Artikel V noch nicht herausgekommen. Infolgedessen finden die entsprechenden Vorschriften noch keine Anwendung auf die Bilanzen usw. der Aktiengesellschaften, deren Geschäftsjahr, wie im Fragefall, am 30. 9. 1931 zum Abschluß kam.

Natürlich k a n n sich die AG. im Fragefall auch nach den neuen Bestimmungen richten.

Pacht und Reparaturen (BGB. § 588).

Wenn in dem Pachtvertrage Vereinbarungen hinsichtlich der Instandhaltung und Reparaturen nicht getroffen sind, dann findet nach meiner Auffassung die gesetzliche Regelung des § 588 BGB. Anwendung.

Danach trägt der Pächter die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.

Nach dieser Bestimmung hat nach meiner Auffassung der Pächter für die Reparaturkosten aufzukommen, wenn der Pachtvertrag nichts anderes bestimmt.

Umsatzsteuer im Saargebiet.

Der Fall der Lieferung ab R . . . . . . in ein Zollausschlußgebiet ist nach meiner Auffassung grundsätzlich als Lieferung innerhalb des Inlandes aufzufassen. Das ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 UStGDB. Dieser Paragraph behandelt bekanntlich die Einfuhr und sagt u. a., daß als Ausland grundsätzlich der staatsrechtliche Begriff, nicht aber der zollrechtliche Begriff zu verstehen ist, und betont in diesem Sinne, daß die Zollausschlüsse und Freibezirke nicht zum Ausland gehören. Logisch ergibt sich hieraus, daß, wie Sie ja auch angeben, ein Zoll nicht erhoben wird.

Von Bedeutung könnte die Frage der Umsätze in oder aus dem Zollausschluß dann sein, wenn es sich um Fälle der verlängerten Einfuhr handelte. Das scheint aber im Fragefall nicht in Betracht zu kommen, weshalb von einer Behandlung insofern abgesehen werden kann. Danach wären also diese Art Lieferungen, die in Ihrem Falle in Betracht kommen, als Inlandslieferungen anzusehen und entsprechend zu behandeln. Grundsätzlich würde das also auf die Umsatzsteuerpflicht der Lieferungen hinauslaufen. Ausnahmen könnten sich ergeben beispielsweise bei Fällen des § 7 UStG. oder anderen Kombinationen.

Der zweite Fall betrifft eine Lieferung ab Werk S. . . in das französische Randgebiet.

Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht wird das Saargebiet als Ausland behandelt. Die deutsche Umsatzsteuergesetzgebung gilt für das Saargebiet nicht. Maßgebend ist für den Fragefall vielmehr die Bekanntmachung der Regierungskommission Nr. 67 vom 11. 2. 25, betrifft die steuerliche Behandlung von Umsätzen im Verkehr mit dem Ausland.

Als Ausland im Sinne der Verordnung betr. die Umsatzsteuer vom 8. 12. 23 gilt das Zollausland. Der Umsatzsteuer nach Vorschrift dieser Verordnung unterliegen daher auch Lieferungen und Vermittlungen von Lieferungen nach Frankreich.

Im Art. 2 Ziffer 1 wird der laut Bekanntmachung Nr. 67 vom 11. 2. 1925 (Amtsblatt Seite 23) bis auf weiteres außer Kraft gesetzte Abs. 1 durch folgende in Wirksamkeit tretende Vorschrift ersetzt:

(Lt. Artikel 3 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen Nr. 519 vom 23. 9. 1930 ab 1. Juni 1930 bzw. 15. Juli 1930.)

Ausland im Sinne des § 2 Nr. 2 ist das Zollausland. Lieferungen und die Vermittlung von Lieferungen nach Frankreich einschließlich Korsika und Monako unterliegen somit der Umsatzsteuer. Algerien, die französischen Kolonien und Protektoratsgebiete gelten als Ausland.

Demnach besteht im Fragefall Umsatzsteuerpflicht.

Vorverkauf und Vertragsklausel (UStG. § 7).

Durch die Tatsache, daß die Maschinen nach Eintreffen bei Ihnen kurze Zeit aufbewahrt werden, bis sie der Kunde abholt, wird die Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 und die Tatsache des Vorverkaufs nicht aufgehoben. Das geht hervor aus der bekannten „Buchhändlerentscheidung" vom 24. 4. 1929, die Sie in Heft 28/1929 S. 439 unter V im Abs. 1 erwähnt finden.

Etwas anderes wäre es, wenn etwa ein bestimmter Liefertermin vereinbart wäre, und Sie als Zwischenhändler die Ware bis zum Liefertermin auf Lager nähmen. In diesem Falle würde der Zweck der Beförderung überschritten. RFH. sagt unter V A 1018/29 vom 4. Juli 1930 in der Begründung, daß, wenn die vorbestellte Ware zu einem bestimmten Termin an den Abnehmer zu liefern ist und bis dahin vom Zwischenhändler auf Lager genommen wird, ein Anwendungsfall des § 7 UStG. nicht gegeben ist, weil der Zwischenhändler in solchem Falle die Ware nicht lediglich befördert.

Die Umsatzsteuerfreiheit würde, sofern der Gesichtspunkt der Lagerung in Betracht kommt, also durch kurze Lagerung nicht aufgehoben. RFH. sagt auch unter V A 364/29 vom 28. 5. 1929, daß kurze Lagerung für die Umsatzsteuerfreiheit unschädlich ist.

Etwas anderes ist aber Ihre Klausel auf dem Verkaufsvertrag. Durch den Satz, daß die Annahme des Auftrages der Lieferfirma vorbehalten bleibe, ist tatsächlich ein beide Teile rechtlich bindender Verkaufsvertrag nicht zustande gekommen. Wenn der Geschäftsinhaber selbst die Geschäfte im Wege des Vorverkaufes abschloß und die Vertragsformulare ausfüllte, dann hätte doch dieser Satz ohne weiteres gestrichen werden können, weil an dem Geschäft doch sicher nichts mehr geändert worden ist. Das ist aber doch offenbar unterblieben. In diesen Fällen halte ich die Entscheidung des Finanzamts für richtig und ein weiteres Rechtsmittel nicht für erfolgversprechend, weil infolge der erwähnten Klausel umsatzsteuerfreier Vorverkauf nicht vorliegt.

Aufbringungslast und „Geschäftshausbesitzer" (RAO. § 108 a.F.)

Nach den mir vorgelegten Unterlagen scheint das Finanzamt davon ausgehen zu wollen, daß in dem betreffenden Falle trotz der Aufgabe des Betriebes an sich der betreffende Unternehmer aus der Aufbringungspflicht nicht zu entlassen sei, weil das von ihm vermietete bzw. verpachtete Grundstück als Geschäftshaus anzusehen sei.

Weder Sie noch das Finanzamt geben hierfür einen unmittelbaren Anhaltepunkt. Meine Vermutung wird aber mit Bestimmtheit zutreffen, weil sonst die weitere Heranziehung zu den Aufbringungsleistungen durch nichts gerechtfertigt wäre. Hieraus wird auch klar, warum sich das Finanzamt in dem Bescheide vom 17. Dezember 1930 auf den § 108 Abs. 1 RAO. a.F. bezogen hat und nicht auf den § 1 Abs. 2 der 13. Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz.

Nebenbei bemerke ich, daß diese Einstellung des Finanzamts fraglos wesentlich ist auch für die Beurteilung Ihrer früher an mich gerichteten Umsatzsteuerfrage, bei deren Beantwortung ich ja schon die Vermutung ausgesprochen habe, daß es sich um ein Geschäftshaus handle, und daß deshalb Umsatzsteuerpflicht vorliege, weil es sich um Vermietung eingerichteter Räume handle.

Mit der vorstehenden Beweisführung will ich darauf hinaus, daß das Finanzamt danach tatsächlich für 1930 die Erstattungsmöglichkeit nur auf Grund des § 108 Abs. 1 RAO. a.F. unter Heranziehung des Erlasses des RFM. vom 19. 12. 28 IV I 12 000 B I 2a Abs. 2 hatte.

Wenn man diesen Gedankengang des Finanzamts weiter verfolgt, dann kommt man von selbst auf die Frage, ob dieselbe Regelung für die Aufbringungsleistungen 1931 nicht Platz greifen konnte, da ja nach der Ansicht des Finanzamts offenbar die Befreiung von der Aufbringungspflicht aus Anlaß der Aufgabe bzw. Liquidation des Unternehmens nicht mehr in Frage kam.

Unter dem Gesichtspunkt des Finanzamts ist für die weitere Beurteilung auszugehen von der 1. Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 vom 28. Juli 1931 § 3 Ziff. 1, der folgendes besagt:

Befreit sind:

1. Unternehmungen der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 bezeichneten Arten, deren ausschließlicher Zweck die Verwaltung und Nutzung eigener bebauter Grundstücke ist (Grundstücksverwaltungsunternehmungen). Die Befreiung gilt nicht für Unternehmungen, zu deren Vermögen bebaute Grundstücke gehören, die nach Bauart und Einrichtung typische Geschäftshäuser (z. B. Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Warenhäuser, Kontorhäuser u. dgl.) sind; usw. —

Danach wäre, bei dem Standpunkt „typisches Geschäftshaus" grundsätzlich also die Aufbringungspflicht nicht dadurch aufgehoben, daß der Grundstückseigentümer seinen ursprünglich in den Räumen geführten Betrieb aufgegeben oder liquidiert hat. Er ist jetzt als Unternehmer eines Geschäftshauses zu betrachten, das er vermietet bzw. verpachtet hat. Es kann jetzt nur noch die Frage sein, ob der oben erwähnte Erlaß vom 19. Dezember 1928 hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 108 Abs. 1 RAO. a.F. auch für die Aufbringungsumlage 1931 anwendbar ist. Diese Frage ist zu bejahen. Denn der Erlaß zur Aufbringungsumlage 1931 S. 7400 — 20 III vom 28. Juli 1931 sagt unter I Ziff. 2 zu c wörtlich folgendes:

„Was in den Fällen des Geschäftshausbesitzes den Billigkeitserlaß anlangt, so sind meine hierüber bisher maßgebend gewesenen Richtlinien sinngemäß weiter anzuwenden (vgl. Rderl. vom 19. Dezember 1928 — IV 12 000 — zu B I 2a). Für die Fälle, in denen auf Grund dieser Bestimmungen nach den gegenwärtigen Verhältnissen eine tatsächliche Heranziehung zweifellos nicht in Frage kommt (weil ein wirtschaftlicher, vor allem durch persönliche Verbindung begründeter Zusammenhang zwischen dem Eigentümer des überlassenen Gebäudes und der in ihm betriebenen Unternehmung nicht besteht), habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn von der Festsetzung und Anforderung der Vorauszahlungen schon von vornherein abgesehen wird; ein Billigkeitsgesuch braucht also in den völlig klarliegenden Fällen nicht erst abgewartet zu werden."

Der damalige Erlaß vom 19. Dezember 1928, auf den sich ja auch der Beschluß des Finanzamts vom 17. Dezember 1930 bezieht, sagte aber wörtlich folgendes:

„Unter den Anwendungsfällen des § 26 Abs. 3 Satz 3 RBewG. sind Fälle denkbar, in denen, wirtschaftlich betrachtet, der Eigentümer des Gebäudes, sei es, daß es sich um eine natürliche Person, sei es, daß es sich um eine Gesellschaft handelt, für die Zwecke des Aufbringungsgesetzes reinen Grundstückseigentümern gleichzustellen ist. Im wesentlichen werden Fälle in Betracht kommen, in denen das Gebäude einem anderen überlassen ist, vorausgesetzt, daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Inhaber des in dem Gebäude geführten Betriebes nicht besteht, so z. B., wenn der Eigentümer die Räume eines Hauses an wirtschaftlich nicht mit ihm im Zusammenhang stehende Mieter zu Bürozwecken u. dgl. vermietet hat. Für solche Fälle ermächtige ich die Präsidenten der Landesfinanzämter und die Finanzämter, im Rahmen der für den Erlaß der Jahresleistungen allgemein gegebenen Zuständigkeit nach Prüfung des wirtschaftlichen Sachverhalts die Jahresleistungen für die Kalenderjahre 1926 bis 1929 auf Grund des § 108 Abs. 1 RAO. auf Antrag im Einzelfalle zu erlassen."

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.

Druck der Chr. Belser A.G., Stuttgart